



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie



Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen

Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen
Wissenschaft und Wirtschaft

www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Druck

BMWi

Bildnachweis

P. Hympe Dahl – Das Fotoarchiv (Titel)

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
10115 Berlin
www.bmwi.de

Stand

2. Auflage
April 2010



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie

Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen

Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen
Wissenschaft und Wirtschaft

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Hintergrund und allgemeine Erwägungen	4
Interessen der Beteiligten	5
Zusammensetzung der Expertengruppe	8
Mustervereinbarungen	9
Die Verträge im Einzelnen	12
Vertrag über Auftragsforschung (Variante Übertragung)	12
Vertrag über Auftragsforschung (Variante Lizenz)	27
Vertrag über Forschungskooperation	38
Werkauftrag	56
Fibel zu den Musterverträgen	60
Anhang	77

Vorwort

Kooperationen zwischen Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen stellen einen wichtigen Innovationsfaktor dar. Deshalb hatte im Jahr 2007 der Rat für Innovation und Wachstum beim Bundeskanzleramt empfohlen, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Unternehmen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einzurichten. Diese hatte sich die Aufgabe gestellt, Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen zu erstellen, die eine praxistaugliche Hilfestellung für Unternehmen ebenso wie für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten sollten.

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich, erarbeitete Vertragsmuster und hat seitdem die praktische Umsetzung der Vertragsmuster verfolgt. Nach etwa zwei

Jahren hat sich die Arbeitsgruppe wieder zusammengefunden, um die Umsetzung ihrer Muster nachzuvollziehen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge aufzugreifen. Dabei wurden neben Erfahrungen aus der Umsetzung in den ersten Jahren insbesondere Änderungen infolge der Novelle des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen besprochen. Hierbei geht es unter anderem um den Wegfall der Trennung zwischen beschränkter und unbeschränkter Inanspruchnahme sowie die Einführung einer Inanspruchnahmefiktion (§ 6 ArbEG). Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe die Mitteilung der EU-Kommission zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C/323/01) geprüft und in ihre Überlegungen zur Praxistauglichkeit der Mustervereinbarungen einbezogen. Zu diesem Punkt finden sich nunmehr einige ausdrückliche Erklärungen und Hinweise in der Fibel.

Einleitung

Hintergrund und allgemeine Erwägungen

Durch Gesetz vom 18. Januar 2002 ist § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) novelliert worden. Mit der Änderung wurde das bis dahin geltende so genannte Hochschullehrerprivileg abgeschafft. Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Angestellte an Hochschulen (hierunter werden sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen verstanden) dürfen seitdem nicht mehr frei über ihre Erfindungen verfügen, sondern müssen diese – genau wie Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft – unverzüglich ihrem Arbeitgeber melden. Dieser kann die Erfindung in Anspruch nehmen, was zur Folge hat, dass dann alle kommerziellen Verwertungsrechte an dem Forschungsergebnis auf ihn übergehen. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, erhalten die Hochschulbeschäftigten im Gegenzug dafür den gesetzlich festgelegten Vergütungsanspruch in Höhe von 30 Prozent aus den mit der Erfindung erzielten Bruttoerlösen.

Die Hochschulen werden somit in die Lage versetzt, zum einen die ihnen obliegende Aufgabe des Technologietransfers umfassender und effektiver zu erledigen. Zum anderen können sie durch die Verwertung der Forschungsergebnisse unter Umständen zusätzliche Einnahmen generieren.

Für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen brachte die Novellierung des ArbEG keine Veränderung, da deren Mitarbeiter nicht in den Anwendungsbereich des § 42 ArbEG fallen.

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft kann sich in unterschiedlichen Formen vollziehen. Man kann zwischen beauftragten Forschungstätigkeiten und Forschungsk Kooperationen unterscheiden. Ein Forschungsauftrag, bei dem die Industrie die Forschung quasi an die Hochschulen/außeruniversitären Forschungseinrichtungen auslagert und die vollen Kosten übernimmt, zeichnet sich dadurch aus, dass zielorientiert und ergebnisoffen, aber mit klar definiertem Weg hinsichtlich der Umsetzung geforscht wird. Bei einer Kooperation bringen beide Partner spezifische Beiträge für den Projekterfolg ein. Die genaue Umsetzung der ziel- und ergebnisoffenen

Forschung ist nicht im Detail definiert und auch der Anwendungszweck nicht im Detail bekannt oder festgeschrieben. Eine dritte Form der Zusammenarbeit wird schließlich durch den so genannten Werk-/ Dienstvertrag abgebildet, der sich durch ein eindeutiges und bekanntes Ziel auszeichnet und bei dem ferner der Weg der Ausführung bekannt ist.

Besonders hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Auftragsforschung und Forschungskoope- ration besteht oftmals insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen ebenso wie bei kleineren Hochschulen erheblicher Abstimmungsbedarf.

Denn man muss sich vor Augen führen, dass insgesamt gesehen die Situation der Wirtschaft als auch die der Hochschulen/außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch ein hohes Maß an Diversität gekennzeichnet ist. So reicht beispielsweise bei Hochschulen das Spektrum von der großen Hochschule mit eigenen Vertrags- und Patentexperten bis zur Hochschule mit wenigen Lehrenden und Studierenden, in der das Vertragswesen organisatorisch nicht verankert ist. Hinzu kommt, dass auch innerhalb verschiedener Hochschularten und Größenklassen das Bewusstsein für die Nutzung von Erfindungen durch die Anmeldung von Patenten äußerst unterschiedlich ausgeprägt ist. Ähnliches kann auch auf Seiten der Wirtschaft beobachtet werden. Denn unterschiedliche Branchen und Märkte erfordern jeweils auf die konkrete Situation bezogene Handlungsweisen der Unternehmen. Dementsprechend ist die administrative Betreuung dieses Aufgabenfeldes in unterschiedlichem Maße gewährleistet. Daraus resultiert eine Vielfalt an Vertragsgestaltungen für Kooperationen mit der Industrie, die häufig bei jeder Verhandlung neue Varianten erfährt.

Es war daher das Ziel und Auftrag der Experten- gruppe, die komplexe Materie möglichst weitgehend zu vereinfachen – denn noch nicht bei allen Beteiligten wurde das notwendige Wissen für die Zusammen- arbeit von Wissenschaft und Wirtschaft aufgebaut.

Mit den hier vorgestellten Mustervereinbarungen soll insbesondere kleinen und mittleren Hochschulen ebenso wie kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ohne großen juristischen

Aufwand rechtssichere und praktikable Vereinbarungen über verschiedene Arten der FuE-Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft schließen zu können.

Großunternehmen und große Universitäten haben die Möglichkeit, die Verhandlungen über Einzelverträge auf dieser Basis strukturierter und damit effizienter abzuwickeln.

Alle Beteiligten sollten sich dabei im Klaren sein, dass gut fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Novellierung des § 42 ArbEG die Phase der Einübung der neuen Rechtslage noch keineswegs abgeschlossen ist.

Interessen der Beteiligten

Für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft änderte sich durch die Novellierung des § 42 ArbEG zum einen, dass nun auch der an der Hochschule beschäftigte Erfinder und gegebenenfalls sein Team in die Vertragsbeziehung zwischen Hochschule und Wirtschaft einbezogen werden muss. Zum anderen blieb die Frage der Zuordnung der Rechte an entstehenden Erfindungen ebenso wie die Frage der Vergütung ein potentieller Streitpunkt zwischen den Parteien.

Bevor die von der Expertengruppe erarbeiteten Mustervereinbarungen näher vorgestellt und einzelne Regelungen eingehender erläutert werden, soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die möglichen Interessenlagen der Beteiligten gegeben werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf die besonders eingehend diskutierten Fragen nach der Rechtezuordnung an den Forschungsergebnissen und der Vergütung gelegt werden.

	Position der Wissenschaft	Position der Wirtschaft
Rechtezuordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsätzlich ist das Entstehen von Erfindungen nicht geschuldet ▶ Erfindungen stellen einen über die vertragliche vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsleistung hinausgehenden Wert dar ▶ Ausgangspunkt muss sein, dass der Gesetzgeber den Hochschulen die Rechte an den Erfindungen zugeschrieben hat ▶ Insofern muss das Recht an Erfindungen bei den Hochschulen und den Forschungseinrichtungen verbleiben ▶ Interesse der Unternehmen, daran sichere und exklusive Rechtsposition zu erlangen, wird anerkannt (z. B. durch Einräumung eines Erstverhandlungsrechts) ▶ Lizenzvergabe (auch Exklusivlizenzen) soll jederzeit möglich sein ▶ Um „Wissensbilanzen“ (Stichwort: Visibilität) darstellen zu können, streben Hochschulen zumindest eine Mitmelderschaft an ▶ Ein eigenes Patentportfolio aufzubauen ist notwendig, um für neue Aufträge „interessant“ zu sein ▶ Es ist Aufgabe und dementsprechend Politik der Hochschulen, Existenzgründungen zu ermöglichen und so zur Schaffung innovativer Arbeitsplätze in neuen Unternehmen beizutragen. Deswegen (insb. auch im Hinblick auf Venturecapital) müssen Hochschulen ein hinreichendes Portfolio an Schutzrechten haben 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Werk- oder Dienstverträgen (so genannte verlängerte Werkbank) sind der zu leistende Vertragsgegenstand und die anzuwendenden Arbeitsschritte klar definiert ▶ Das Ergebnis wird deshalb geschuldet ▶ Alle Ergebnisse gehören dem Auftraggeber ▶ Bei Forschungsaufträgen ist der Vertragsgegenstand ebenfalls vorab definiert ▶ Es ist jedoch anzuerkennen, dass auch unvorhersehbare Ergebnisse anfallen können ▶ Da die Finanzierung allein durch den Auftraggeber erfolgt, sollen grundsätzlich auch hier alle Rechte beim Industriepartner liegen ▶ Es ist zu klären, welche Rechte (z. B. für Forschungszwecke) die Hochschulen an diesen Erfindungen zurückbehalten

Anm.: Die Darstellung der hier formulierten Interessen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist als Aufzählung und nicht als Gegenüberstellung zu verstehen.

	Position der Wissenschaft	Position der Wirtschaft
Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Den Hochschulen steht eine angemessene Gegenleistung zu ▶ Angemessenheit liegt dann vor, wenn sich die Gegenleistung am Erfindungswert orientiert ▶ Es ist deshalb sinnvoll, Verhandlungen über die Gegenleistung erst nach Entstehung der Erfindung zu beginnen ▶ Der Wirtschaftspartner muss dem Umstand Rechnung tragen, dass Hochschulen gegenüber ihren Mitarbeitern eventuell ihre Fürsorgepflicht verletzen, wenn sie deren Erfindungen einem Unternehmen zu unangemessen günstigen Bedingungen überlassen würden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Forschungsaufträgen bezahlt der Industriepartner weder für die einzelnen Erfindungen zusätzlich zum Auftragsentgelt, noch geht er direkte Verpflichtungen gegenüber den Hochschul-Erfindern ein ▶ Die Anzahl der tatsächlich generierten Erfindungen soll nachträglich keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Auftragssumme haben

Anm.: Die Darstellung der hier formulierten Interessen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist als Aufzählung und nicht als Gegenüberstellung zu verstehen.

Zusammensetzung der Expertengruppe

Die vom BMWi auf Bitte des „Rats für Innovation und Wachstum“ zusammengestellte Expertengruppe bestand aus Unternehmensvertretern und Vertretern der Hochschulen als auch der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Als Moderator konnte Herr Prof. Dr. Heinz Goddar, Boehmert & Boehmert Anwaltssozietät, München, Past President von LES International, gewonnen werden. Die Formulierung und Redaktion der Vertrags-Modelle lag in den Händen von Herrn Dr. Christian Czychowski, Boehmert & Boehmert Anwaltssozietät, Berlin. Sekretariat und Koordination der Expertengruppe lag beim BMWi, Referat VII A 4 – Normung, Patentpolitik, Erfinderförderung.

▶ Unternehmen

Herr Ingo A. Brückner, DaimlerChrysler AG
 Herr Dr. Bernhard Fischer, SAP AG
 Herr Peter Karge / Herr Uwe Schriek, Siemens AG
 Frau Prof. Dr. Christine Lang, Organobalance GmbH
 Herr Dr. Lothar Steiling, Bayer AG

▶ Hochschulen

Herr Bernhard M. Lippert, Hochschulrektorenkonferenz
 Herr Thomas A. H. Schöck, Kanzler der FAU Erlangen-Nürnberg

▶ Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Herr Dr. Friedrich Rückert, Karlsruher Institut für Technologie
 Herr Dr. Helmut Schubert, Fraunhofer-Gesellschaft
 Herr Christian Löw, Max-Planck-Gesellschaft

▶ Patentverwertungsagenturen

Herr Alfred Schillert / Frau Ursula Haufe,
 Vorstand der Technologieallianz e. V.

▶ Bundesministerium für Bildung und Forschung

Da die möglichen Vertragsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sehr verschiedenartig sein können, ist es ausgeschlossen, eine für alle denkbaren Partner und Vertragssituationen passende einheitliche Vertragsgestaltung zu entwickeln. Ziel der Verhandlungen zwischen Vertretern der Industrie, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen konnte es deshalb nur sein, möglichst einfache und transparente Formulierungsvorschläge zu machen und deren Variationsmöglichkeit durch Hinweise auf die damit verbundenen Konsequenzen zu versehen.

Die Mitglieder der Expertengruppe sind dabei ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen Sachkunde und Erfahrung tätig geworden und nicht als Repräsentanten oder Vertreter ihrer jeweiligen Organisation. Die Mustervereinbarungen sind daher ein Vorschlag der Expertengruppe zur Arbeitserleichterung und keine von den jeweiligen Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder deren Vertretungsorganisationen gebilligte Version.

Die Mustervereinbarungen sind ein Angebot an potentielle Nutzer aus Forschung und Wirtschaft, um die Zusammenarbeit bei FuE-Projekten zu vereinfachen. Die Verwendung der Mustervereinbarungen oder Teilen davon geschieht ausschließlich in der alleinigen Verantwortung der Nutzer. Eine Haftung der Autoren und/oder des BMWi ist ausgeschlossen.

Mustervereinbarungen

Einleitung

Die vorgelegten Mustervereinbarungen unterscheiden zwischen der Auftragsforschung, der Kooperationsforschung und dem Werk-/Dienstvertrag als Formen der möglichen Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft im Bereich von Forschung und Entwicklung. Die Expertengruppe hat sich in diesem Punkt die Unterscheidungskriterien, wie sie in den „Berliner Vertragsbausteinen“ vorgesehen sind, zu eigen gemacht.

Die folgende Übersicht zeigt die in den bereits bestehenden „Mustervereinbarungen“ gewählten Abgrenzungskriterien. Diese sollen dabei weder alternativ noch kumulativ, sondern lediglich als Indizien verstanden werden. Dabei ist auch zu beachten, dass eine eindeutige Abgrenzung unter Umständen nicht immer möglich sein wird.

	Auftragsforschung	Kooperationsforschung	Werk-/Dienstvertrag
Berliner Vertragsbausteine	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielorientiert, ergebnisoffen ▶ Definierter Weg der Umsetzung ▶ Definierter Zweck der Untersuchung ▶ Hochschule beansprucht Vollkostenübernahme ▶ Interpretation von Daten oder Ergebnissen durch den Forscher notwendig ▶ Interesse des Auftraggebers an einem kurzfristigen oder terminplantreuen Ergebnis ▶ Publikationsinteresse der Universität ▶ Erfolg nicht geschuldet 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zieloffen, ergebnisoffen ▶ Umsetzung nicht im Detail definiert ▶ Anwendungszweck nicht im Detail bekannt oder festgeschrieben ▶ Beiträge beider Partner ▶ Mittel- bis langfristiges Interesse des Auftraggebers am Ergebnis ▶ Hohes ggf. gemeinsames Publikationsinteresse ▶ Erfolg nicht geschuldet 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eindeutiges, bekanntes Ziel ▶ Definierter Weg der Ausführung ▶ Hochschule beansprucht Vollkostenübernahme ▶ Keine Interpretation von Daten oder Ergebnissen durch den Forscher notwendig ▶ Kein Publikationsinteresse ▶ Erfolg geschuldet
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wissenstransfer von der Wissenschaft in die Unternehmen ▶ Hochschule führt Projekt allein durch ▶ Zielorientiert 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Austausch von Wissen und/ oder gemeinsame Forschung ▶ Arbeitsteilige, gemeinschaftliche Entwicklung ▶ Zieloffen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist Vertrag erfolgsgebunden, handelt es sich um Werkvertrag ▶ Ist der Vertrag tätigkeitsgebunden, handelt es sich um einen Dienstvertrag

	Auftragsforschung	Kooperationsforschung	Werk-/Dienstvertrag
IHK Hessen & NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▶ (tendenziell) einseitiger Wissenstransfer in Bezug auf das zu entwickelnde Wissen ▶ Gerichtet auf ein spezifisches Projekt 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gerichtet auf Austausch von Erfahrungen, Wissen, Know-how im Allgemeinen oder ▶ Gerichtet auf arbeitsteilige, gemeinschaftliche Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist Vertrag erfolgsgebunden, handelt es sich um Werkvertrag ▶ Indiz: erfolgsabhängige Vergütung ▶ Ist der Vertrag tätigkeitsgebunden, handelt es sich um einen Dienstvertrag ▶ Indiz: unwahrscheinlicher Erfolgseintritt
Düsseldorfer Vertragsbausteine	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Unternehmen tritt allein als Auftraggeber auf ▶ Die Hochschule ist Auftragsempfänger, die den Hochschullehrer als Projektleiter einsetzt 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinsames Ziel wird in arbeitsteiliger Zusammenarbeit angestrebt 	

Die Verträge im Einzelnen

Vertrag über Auftragsforschung (Variante Übertragung)

zwischen

***, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Industriepartner“ genannt –

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt –

sowie [soweit nicht außeruniversitäre Forschungseinrichtung als Vertragspartner]

Frau/Herrn Professor ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Projektleiter“ genannt –

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** [individuell auszufüllen]

Ziel dieser Vereinbarung über Auftragsforschung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Vereinbarung soll dabei als rechtlich geprüfte Leitlinie dienen und soweit möglich, sicherstellen, dass bei der Zusammenarbeit der administrative Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird, damit die Vereinbarung auch für kleinere und mittlere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen einfach verwendbar ist.

Diese Vereinbarung stellt einen Vorschlag bzw. an einigen Stellen gangbare Varianten von Vorschlägen dar, bei dem zum Teil schwierig in Einklang zu bringende Ziele und Restriktionen von Wissenschaft und Wirtschaft im Wege eines fairen Interessenausgleiches geregelt werden. Dabei verbleiben Resultate, die bei Durchführung des Vertrages entstehen und die unter den Vertragsgegenstand und in das Anwendungsgebiet des Vertrages (Ziff. 1 u. 2) fallen sowie entsprechende Schutzrechte nach dieser Vereinbarung, sofern nicht anders geregelt, grundsätzlich beim Auftrag gebenden Industriepartner. Für die Wissenschaft ist deren Interesse gleichwohl gesichert, die Forschungsfreiheit zu erhalten und durch schnelle Veröffentlichung die Weiterentwicklung zu fördern. Für die Wirtschaft ist deren Interesse Rechnung getragen, die Forschungsinvestitionen in ihren Produkten planungssicher umsetzen zu können. Bei einer hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung von gemeinsamen Forschungsergebnissen sollen beide Vertragspartner profitieren. Eine Individualisierung der Vereinbarung ist jederzeit möglich und Sache der Verhandlung zwischen den Vertragspartnern.

Insbesondere aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Vertragspartner kommt den Ergebnissen (Ziff. 1) und einem klar definierten Vertragsgegenstand (Ziff. 2) besondere Bedeutung zu.

1. Definitionen

Schutzrechte	Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte
Know-how	Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von

	Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen
Ergebnisse	Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand sowie in das Anwendungsgebiet fallen
Altrechte	Erfindungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemacht, gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht wurden, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how
Neurechte	Nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte und/oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Ergebnisse
Vertragsgegenstand	In Ziff. 2 definierter Gegenstand des Auftrags, schließt auch eine Definition des Anwendungsgebietes, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein
Vertragsgebiet	*** [<i>individuell auszufüllen – im geografischen Sinne zu verstehen</i>]

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der folgenden Auftragsforschung ***. [*individuell sehr genau (u. a. wegen der Bedeutung für die Ergebnisse i. S. d. Vertrages) auszufüllen*]. Die Ergebnisse der Letzteren können in folgendem Gebiet Anwendung (im Folgenden: Anwendungsgebiet) finden: *** [*individuell sehr genau auszufüllen, beispielsweise kann hier auch das Tätigkeitsgebiet des Industriepartners genannt werden*]
- 2.2 Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule/Forschungseinrichtung durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Forschungsplan beschrieben. Dieser Forschungsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Er ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Forschungsplanes, gilt Ziff. 3.7.

[Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerblichen Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z. B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Industriepartner durchführen.

- 3.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben.
- 3.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter werden dem Industriepartner auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- 3.4 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Industriepartners Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- 3.5 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.

3.6 Mitteilungen und Erklärungen

Alle erforderlichen oder zulässigen Willenserklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragspartner gegenüber abzugeben sind, müssen schriftlich übermittelt werden, und zwar an die nachstehenden Adressen:

Industriepartner: *** [individuell auszufüllen]

Hochschule/Forschungseinrichtung: *** [individuell auszufüllen]

Projektleiter: *** [individuell auszufüllen]

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt die Mitteilung und/oder Willenserklärung als nicht zugegangen.

3.7 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Forschungsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.7.1 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre/er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- 3.7.2 In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Termin-

änderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.

3.7.3 In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage der Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.

3.7.4 Für die Fälle 3.7.2. und 3.7.3. wird folgendes Verfahren vereinbart:

- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
- Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
- Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
- Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Altrechte

5.1 Die Altrechte verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber.

5.2 Alle Vertragspartner informieren sich gegenseitig und fortlaufend über derartige Altrechte einschließlich solcher, die trotz fehlender Inhaberstellung in ihrer Verfügungsmacht sind (z. B., weil sie einer Patentverwertungsagentur der Hochschule übertragen sind), nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, vollständig, soweit diese voraussichtlich für die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung dieser Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist. Hinsichtlich des Industriepartners gilt die vorgenannte Verpflichtung nur nach entsprechender Anforderung der Hochschule/Forschungseinrichtung und soweit die Altrechte bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind.

5.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung dieses Vertrages oder für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, gilt Folgendes:

- 5.3.1 Der jeweils berechnigte Vertragspartner räumt dem jeweils anderen Vertragspartner ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein, wenn und soweit er in der Nutzung des betreffenden Altrechts nicht beschränkt ist.
- 5.3.2 Wenn und soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter Inhaber von Altrechten sind und in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in deren Nutzung nicht beschränkt ist und soweit diese für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, räumen die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter dem Industriepartner und den mit ihm verbundenen Unternehmen an diesen Altrechten eine unwiderrufliche, unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz für die Dauer des Altrechts auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet ein.

Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in der Nutzung von Altrechten beschränkt sind, tragen diese im Rahmen der vorstehenden Rechteeinräumungen durch geeignete rechtliche oder tatsächliche Vorkehrungen, soweit ihnen dies tatsächlich und rechtlich möglich ist (nach bestem Bemühen), auch dafür Sorge, dass die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse hiervon unberührt bleibt. Im Fall von Anpassungen und Beschränkungen stimmen sich die betroffenen Vertragspartner gegenseitig ab.

Das für die Einräumung dieser Altrechte vorgesehene Entgelt ist in den Regelungen zur Vergütung in Ziff. 12 enthalten, im Falle einer Leistungsänderung in der gem. Ziff. 3.7.2 und 3.7.3 vereinbarten Zusatzvergütung. Soweit diese Altrechte erst nach einer Leistungsänderung zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragspartner sich über die Einbeziehung in diesen Vertrag verständigen.

- 5.3.3 Die Lizenz an den Altrechten ist beschränkt auf Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung dieses Vertrages und/oder zur kommerziellen Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wird der Hochschule/Forschungseinrichtung nach *** Jahren [*individuell auszufüllen*] seit Vertragsschluss dadurch, dass der Industriepartner die bestehende Lizenz nach Ziff. 5.3.2 nicht ausübt, die Verwertung der Altrechte unbillig erschwert, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Neuregelung im Hinblick auf die Altrechte erneut verständigen.

6. Neurechte

- 6.1 Die Ergebnisse stehen materiell dem Industriepartner zu, auch wenn die Vertragspartner in Ziff. 8 im Hinblick auf die Anmelderstellung bei Schutzrechten nach außen Abweichendes regeln.
- 6.2 Daher überträgt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner mit Abschluss dieses Vertrags im Voraus sämtliche Rechte an den künftig entstehenden Ergebnissen.
- 6.3 Damit die Zuordnungen nach Ziff. 6.1 wirksam werden, verpflichtet sich die Hochschule/Forschungseinrichtung, etwaige Erfindungen nach den Regeln in Ziff. 8 gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Darüber hinaus überträgt der Projektleiter dem Industriepartner mit Abschluss dieses Vertrages im Voraus sämtliche ihm zustehenden Rechte an nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen, freien Erfindungen und, mit Wirksamwerden des Freiwerdens, an etwa freiwerdenden Erfindungen.

- 6.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter verpflichten sich, weitere Beschäftigte der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG fallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie die Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster mitübernommen haben. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 ArbEG fallen, in **Anlage 4** fest. Entsprechende Erklärungen dieser Beteiligten nach **Anlage 3** liegen dem Vertrag bei.
- 6.6 Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, dass sie Dritte an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn diese die Verpflichtungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben, und vor allem die entsprechende Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf den Industriepartner sowie die entsprechende Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gegenüber den Vertragspartnern sichergestellt haben.
- 6.7 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder des Projektleiters bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher stehen diesen an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden wollen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.
- 6.8 Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, räumt der Industriepartner hiermit der Hochschule/Forschungseinrichtung eine unwiderrufliche, kostenfreie, ausschließliche/einfache/Allein- *[Alternative wählen]* Rücklizenz ein.
- Beabsichtigt der Industriepartner einzelne Neurechte, die auch unter den vorgenannten Absatz fallen, ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben, bietet er diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zwei (2) Monate zuvor zur kostenfreien Übernahme an. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird sich binnen eines (1) Monats ab Eingang dieser Mitteilung erklären, ob sie das entsprechende Schutzrecht übernimmt. Für diesen Fall verpflichtet sich der Industriepartner, unverzüglich alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Äußert sich die Hochschule/Forschungseinrichtung nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Übernahmerecht.
- 6.9 Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zu, wobei aber die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens des Industriepartners besteht, eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen, die auch eine Regelung des sachlichen und räumlichen Bereichs der Lizenz enthalten, anbietet.
- 6.10 *[fakultativ]* Beabsichtigt der Industriepartner einzelne Neurechte, die auch unter den vorgenannten Absatz fallen, ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben, bietet er die auf die Hochschule zurückgehenden Erfindungsanteile der Hochschule/Forschungseinrichtung zwei (2) Monate zuvor zur kosten-

freien Übernahme unter Rückbehaltung einer kostenlosen Lizenz an. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird sich binnen eines (1) Monats ab Eingang dieser Mitteilung erklären, ob sie das entsprechende Schutzrecht übernimmt. Für diesen Fall verpflichtet sich der Industriepartner, unverzüglich alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Die Kosten für die Übertragung trägt die Hochschule. Äußert sich die Hochschule/Forschungseinrichtung nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Übernahmerecht.

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

- 7.1 Der Projektleiter verpflichtet sich gegenüber dem Industriepartner, seine Dienstleistungen der Hochschule/Forschungseinrichtung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsrechts zu melden. Er verzichtet gegenüber dem Industriepartner in Bezug auf die Ergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrechtes. *[Satz 2 dieses Absatzes ist – soweit der Vertrag mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschlossen wird – nicht erforderlich]*
- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter ein Interesse daran hat, die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Industriepartners, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter gegenüber dem Industriepartner, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners nicht zu veröffentlichen oder Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer-Reviews, zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 15 unterliegen. Daher verpflichteten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Industriepartner zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Industriepartner binnen drei (3) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule/Forschungseinrichtung dieser mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter entweder die Veröffentlichung und/oder den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des Industriepartners geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder dem Projektleiter nicht äußert.

8. Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

Die Vertragspartner sind bei der Durchführung des Vertrages bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Dies berührt nicht die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Industriepartners im Hinblick auf die Ergebnisse. Werden Anmeldungen der Neurechte eingereicht, gelten folgende Regeln:

- 8.1 Nach Erhalt einer aus Sicht der Hochschule/Forschungseinrichtung vollständigen Erfindungsmeldung wird die Hochschule/Forschungseinrichtung den Industriepartner unverzüglich von dem Inhalt der Erfindungsmeldung in Kenntnis setzen.

8.2 Binnen *** Tage [*individuell auszufüllen*] nach Eingang der Erfindungsmeldung beim Industriepartner wird dieser der Hochschule/Forschungseinrichtung schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich der Industriepartner innerhalb dieser Frist nicht oder negativ zu einer Rechteübertragung, stehen die materiellen Rechte an der betreffenden Erfindung abschließend der Hochschule/Forschungseinrichtung zu und werden vom Industriepartner an sie zurück übertragen. Die Hochschule ist dann berechtigt, die Erfindung freizugeben oder aber mit dem/den Erfindern zu vereinbaren, dass eine Schutzrechtsanmeldung nicht erfolgen muss (§ 13 ArbEG). Gibt die Hochschule/Forschungseinrichtung in einem solchen Fall die Erfindung nicht frei, gewährt sie dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches, nicht-übertragbares, aber unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten. Für den Fall, dass eine solche Erfindung später wieder frei wird, gewähren dieses Recht der Projektleiter bzw. dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten. Für den Fall, dass eine solche Erfindung später frei wird, gewähren dieses Recht sowohl der Projektleiter als auch die weiteren Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die Erklärungen zur Überleitung der Rechte nach Ziff. 6.3. unterzeichnet haben. Das Nutzungsrecht des Industriepartners an solchen Erfindungen ist auf die Nutzung der Ergebnisse dieses Vertrages auf dem Anwendungsgebiet beschränkt.

8.3 [*Für die Abwicklung der Anmeldung gelten folgende Alternativen zur Wahl der Vertragspartner bei Vertragsschluss:*]

Alternative 1: Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten bzw. die Erfindung nach § 6 Abs. 1 ArbEG in Anspruch nehmen. Daraufhin wird der Industriepartner die die Hochschule/Forschungseinrichtung die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich selbst oder durch einen von ihm beauftragten Rechts- oder Patentanwalt im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung und im eigenen Namen vornehmen. Der Industriepartner ist Herr des Verfahrens und hat das Recht, alle Texte und Ansprüche zu formulieren sowie Prüfungsverfahren durchzuführen.

Alternative 2: Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten bzw. die Erfindung nach § 6 Abs. 1 ArbEG in Anspruch nehmen. Daraufhin wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Industriepartners vornehmen (Ziff. 9). Die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet sich, einen von dem Industriepartner in der Mitteilung gemäß Ziff. 8.2 Satz 1 zu benennenden Rechts- oder Patentanwalt mit dieser Anmeldung zu beauftragen. Die Parteien stimmen sich über die Auswahl eines Patentanwalts und über den Inhalt der Anmeldung ab.

8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, den berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen. Die Vertragspartner werden im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.

- 8.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen, statt ihrer mit der Abwicklung der Anmeldung zu betrauen und diesem Verwertungsunternehmen daher, soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Industriepartner zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet hat.

9. Anmelderstellung, ggf. Treuhandverhältnis

- 9.1 Anmelder der prioritätsbegründenden Erstanmeldung sind die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner gemeinsam, es sei denn, die Hochschule/Forschungseinrichtung verzichtet hierauf bis zur Äußerung des Industriepartners nach Ziff. 8.2 schriftlich gegenüber dem Industriepartner. Die prioritätsbegründende Erstanmeldung ist in der Regel eine deutsche oder europäische Schutzrechtsanmeldung.
- 9.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat die Anmelderstellung lediglich als Treuhänder für den Industriepartner inne. Im Innenverhältnis steht das Recht auf das Neurecht ausschließlich dem Industriepartner zu. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird daher Weisungen des Industriepartners hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus der Anmeldung und der Rechte aus dem erteilten Neurecht befolgen.
- 9.3 Nach Ablauf von achtzehn (18) Monaten ab dem Anmeldetag wird die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner unverzüglich ihren Anteil an der Anmeldung oder, sofern das betreffende Neurecht bereits erteilt ist, an dem Neurecht übertragen und wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben.

10. Weitere Schutzrechtsanmeldungen, Schutzrechtsvalidierungen, Schutzrechtsaufgabe in einzelnen Ländern

- 10.1 Der Industriepartner nimmt weitere, auf der prioritätsbegründenden Erstanmeldung beruhende Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechtsvalidierungen im eigenen Namen vor. Er entscheidet nach eigenem Ermessen, wie und für welche Länder er derartige Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechtsvalidierungen durchführt.
- 10.2 Der Industriepartner ist jederzeit frei, Neurechte ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben oder das Anmeldeverfahren im Ausland nicht weiter zu verfolgen. Ziff. 6.8 ist zu beachten.

11. Kosten der Schutzrechte

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte trägt der Industriepartner, es sei denn, dieser hat sein materielles Recht an diesen gemäß Ziffer 8.2 auf die Hochschule/Forschungseinrichtung zurück übertragen.

12. Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Durchführung der Auftragsforschung einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 6.

13. Vergütung von Erfindungen

- 13.1 Die Vergütung nach Ziff. 11 umfasst auch die das Entgelt für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Altrechten und für die Übertragung der Neurechte. Bei der Festlegung des Entgelts werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung anderenfalls üblicher Lizenzsätze berücksichtigt.
- 13.2 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (Ziff. 11) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu dem Industriepartner in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule/Forschungseinrichtung eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluss des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.

14. Mediation, Schiedsgericht

- 14.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung sowie außervertragliche Ansprüche, aber auch, ob ein Fall der Ziff. 1312.2 vorliegt und/oder wie hoch in einem solchen Fall die angemessene Beteiligung ist, sind gemäß den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll *** [individuell auszufüllen] sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die *** [individuell auszufüllen] Sprache verwendet werden.
- 14.2 Falls und insoweit solche Streitigkeiten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von sechzig (60) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll *** [individuell auszufüllen] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die deutsche Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung deutschen Rechts entschieden werden.

15. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartnern bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** [individuell auszufüllen] besteht fort/wird aufgehoben. [nicht zutreffendes streichen] Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet / *** Jahre [*individuell auszufüllen*] geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet / *** Jahre [*individuell auszufüllen*] jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 16.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 16.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 16.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 16.4 Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 16.5 Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichmaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.
- 16.6 Auch haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes.
- 16.7 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
- 16.8 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.
- 16.9 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

17. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

- 17.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung ist nach der Maßgabe der Regelungen in Ziff. 9 verpflichtet, die Neurechte während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten; die Kosten hierfür trägt der Industriepartner im Fall der Übertragung oder einer Lizenz, die nicht auf Anwendungsgebiete beschränkt ist, sondern vollumfänglich das jeweilige gesamte Schutzrecht erfasst.
- 17.2 Die Vertragsparteien werden einander von ihnen bekannt werdenden Verletzungen der Neurechte unterrichten und sich über eine Reaktion auf etwaige Angriffe sowie eine Verteidigung der Schutzrechte fallweise abstimmen.

[Alternative: ausführliche individuelle Regelung zur Zuständigkeit und zur Kostentragung sowie zur Mitwirkung bei Angriff und Verteidigung]

18. Marketing

Die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, ob und in welchem Umfang beim Marketing etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die auf Ergebnisse aus diesem Vertrag zurückgehen, in angemessenem Umfang auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Projektleiter hingewiesen wird.

19. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

- 19.1 Dieser Vertrag tritt zum ***, *[individuell auszufüllen]* spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum ***. *[individuell auszufüllen]* Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.
- 19.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 19.2.1 Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer solchen wirksamen Kündigung kann der kündigende Vertragspartner die Übertragung und/oder die Rückübertragung der Neurechte des gekündigten Vertragspartners auf den kündigenden Vertragspartner verlangen. Für diesen Übergang zahlt der kündigende Vertragspartner an den anderen Vertragspartner die nachgewiesenen entstandenen Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte. An den Altrechten des gekündigten Vertragspartners erhält der kündigende Vertragspartner ein kostenloses nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Alt- und Neurechten des gekündigten Vertragspartners auf dem Anwendungsgebiet, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen. Ist der kündigende Vertragspartner die Hochschule/Forschungseinrichtung, erhält diese das Recht, die Altrechte im Rahmen der Auftragsforschung zu lizenzieren;
- 19.2.2 wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

19.2.3 ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.

19.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

20. Rechtsnachfolge

Sofern Schutzrechte nach diesem Vertrag lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrunde liegenden Schutzrechts die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechts mit übernommen werden.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

21.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*

21.4 *[wenn ausländischer Partner beteiligt:]* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____, den _____, den _____
 Hochschule/Forschungseinrichtung Industriepartner Projektleiter

Anlagen:

Anlage 1: Forschungsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Muster Beitrittserklärung der Hochschulangehörigen

Anlage 4: Liste Hochschulangehörige/Angehörigen der Forschungseinrichtung

Anlage 5: Länder, die für Auslandsanmeldungen in Betracht kommen *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 6: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 7: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Bezug: Vertrag ***

Ich, _____, nehme im Rahmen des oben genannten Vertrages als Beschäftigter der Hochschule im Sinne von § 42 Nr. 2 ArbEG an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten teil. Der Vertrag zwischen der Hochschule und dem Industriepartner enthält auch Regeln über die Geheimhaltung von technischen Kenntnissen und Informationen, die den beteiligten Wissenschaftlern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Industriepartner unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden. Ich verpflichte mich daher, *** [branchenspezifische Geheimhaltungsklauseln]

Darüber hinaus übernehme ich folgende Pflichten aus dem Vertrag:

1. Meine Inhaberschaft an von mir vor Beginn des Forschungsprojekts gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (im Folgenden: Altrechte) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit und sobald solche Altrechte für die Verwertung der Ergebnisse erforderlich sind und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räume ich dem Industriepartner an diesen Rechten eine nicht-ausschließliche Lizenz ohne weiteres Entgelt ein.
2. Mit Vertragsschluss übertrage ich dem Industriepartner im Voraus sämtliche Rechte an künftig entstehenden Forschungsergebnissen, sofern es sich um freie Erfindungen handelt.
3. Mir verbleibt darüber hinaus ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Forschungsergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Forschungsergebnisse. Ferner darf ich meine Forschungsergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners verwenden. Der Industriepartner sichert mir zu, dass er diese Zustimmung nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern wird. Ausgenommen hiervon sind Altrechte, vor Vertragsabschluss vorliegendes Know-how oder nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände.
4. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, der Hochschule alle Dienstserfindungen nach § 5 ArbEG zu melden und der Hochschule die jeweiligen Erfinderanteile zu benennen.
5. Ich verzichte in Bezug auf alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielten Forschungsergebnisse gegenüber dem Industriepartner auf die Geltendmachung meines negativen Publikationsrechtes aus § 42 Nr. 2 ArbEG.
6. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, Forschungsergebnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, so lange die Forschungsergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung unterliegen. Ich werde dem Industriepartner das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist (im Folgenden: die Veröffentlichung) mindestens sechs (6) Wochen vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen.

Wenn der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung Geheimhaltungsinteressen berührt, werde ich dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung unterbleibt oder die aus Sicht des Industriepartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen gestrichen werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder ich auf

Vertrag über Auftragsforschung (Variante Lizenz)

zwischen

***, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Industriepartner“ genannt –

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt –

sowie [soweit nicht außeruniversitäre Forschungseinrichtung als Vertragspartner]

Frau/Herrn Professor ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Projektleiter“ genannt –

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** [individuell auszufüllen]

Ziel dieser Vereinbarung über Auftragsforschung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Vereinbarung soll dabei als rechtlich geprüfte Leitlinie dienen und so weit möglich sicher stellen, dass bei der Zusammenarbeit der administrative Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird, damit die Vereinbarung auch für kleinere und mittlere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen einfach verwendbar ist.

Diese Vereinbarung stellt einen Vorschlag bzw. an einigen Stellen gangbare Varianten von Vorschlägen dar, bei dem zum Teil schwierig in Einklang zu bringende Ziele und Restriktionen von Wissenschaft und Wirtschaft im Wege eines fairen Interessenausgleiches geregelt werden. Dabei verbleiben nach diesem Vertrag alle Resultate, die bei Durchführung des Vertrages entstehen, sofern nicht anders geregelt, grundsätzlich bei der Hochschule / Forschungseinrichtung und hierbei entstehende Schutzrechte werden an den Industriepartner auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet (Ziff. 1 u. 2) für die Dauer der Schutzrechte ausschließlich lizenziert. Für die Wissenschaft bedeutet dies insbesondere die Forschungsfreiheit zu erhalten und durch schnelle Veröffentlichung die Weiterentwicklung zu fördern. Für die Wirtschaft ist deren Interesse Rechnung getragen, die Forschungsinvestitionen auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet in ihren Produkten planungssicher umsetzen zu können. Bei einer hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung von gemeinsamen Forschungsergebnissen sollen beide Vertragspartner profitieren. Insbesondere aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Vertragspartner, kommt den Ergebnissen (Ziff. 1) und einem klar definierten Vertragsgegenstand (Ziff. 2) besondere Bedeutung zu.

1. Definitionen

Schutzrechte	Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte
Know-how	Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen

Ergebnisse	Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand sowie in das Anwendungsgebiet fallen
Altrechte	Erfindungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemacht, gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht wurden, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how
Neurechte	Nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte und/oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Ergebnisse
Vertragsgegenstand	In Ziff. 2 definierter Gegenstand des Auftrags schließt auch eine Definition des Anwendungsgebietes, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein
Vertragsgebiet	*** [individuell auszufüllen – im geografischen Sinne zu verstehen]

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der folgenden Auftragsforschung ***. [individuell sehr genau (u. a. wegen der Bedeutung für die Ergebnisse i. S. d. Vertrages) auszufüllen]. Die Ergebnisse der Letzteren können in folgendem Gebiet Anwendung (im Folgenden: Anwendungsgebiet) finden: *** [individuell sehr genau auszufüllen, beispielsweise kann hier auch das Tätigkeitsgebiet des Industriepartners genannt werden]
- 2.2 Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule/Forschungseinrichtung durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Forschungsplan beschrieben. Dieser Forschungsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Er ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Forschungsplanes, gilt Ziff. 3.7.

[Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerblichen Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z. B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Industriepartner durchführen.
- 3.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben.

- 3.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter werden dem Industriepartner auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- 3.4 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Industriepartners Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- 3.5 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.

3.6 Mitteilungen und Erklärungen

Alle erforderlichen oder zulässigen Willenserklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragspartner gegenüber abzugeben sind, müssen schriftlich übermittelt werden, und zwar an die nachstehenden Adressen:

Industriepartner: *** [individuell auszufüllen]

Hochschule/Forschungseinrichtung: *** [individuell auszufüllen]

Projektleiter: *** [individuell auszufüllen]

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt die Mitteilung und/oder Willenserklärung als nicht zugegangen.

3.7 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Forschungsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.7.1 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre/er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- 3.7.2 In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.3 In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage der Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.

3.7.4 Für die Fälle 3.7.2. und 3.7.3. wird folgendes Verfahren vereinbart:

- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
- Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
- Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
- Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Altrechte

5.1 Die Altrechte verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber.

5.2 Alle Vertragspartner informieren sich gegenseitig und fortlaufend über derartige Altrechte einschließlich solcher, die trotz fehlender Inhaberstellung in ihrer Verfügungsmacht sind (z. B., weil sie einer Patentverwertungsagentur der Hochschule übertragen sind), nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, vollständig, soweit diese voraussichtlich für die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung dieser Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist.

5.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung dieses Vertrages oder für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, gilt Folgendes:

5.3.1 Der jeweils berechtigte Vertragspartner räumt dem jeweils anderen Vertragspartner ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein, wenn und soweit er in der Nutzung des betreffenden Altrechts nicht beschränkt ist.

5.3.2 Wenn und soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter Inhaber von Altrechten ist und in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in deren Nutzung nicht beschränkt ist und soweit diese für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, räumen die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter dem Industriepartner und den mit ihm verbundenen Unternehmen an diesen Altrechten eine unwiderrufliche, unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz für die Dauer des Altrechts auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet ein.

Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in der Nutzung von Altrechten beschränkt sind, tragen diese im Rahmen der vorstehenden Rechteeinräumungen durch geeignete rechtliche oder tatsächliche Vorkehrungen, soweit ihnen dies tatsächlich und rechtlich möglich ist (nach bestem Bemühen), auch dafür Sorge, dass die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse hiervon unberührt bleibt. Im Fall von Anpassungen und Beschränkungen stimmen sich die betroffenen Vertragspartner gegenseitig ab.

Das für die Einräumung dieser Altrechte vorgesehene Entgelt ist in den Regelungen zur Vergütung in Ziff. 12 enthalten, im Falle einer Leistungsänderung in der gem. Ziff. 3.7.2 und 3.7.3 vereinbarten Zusatzvergütung. Soweit diese Altrechte erst nach einer Leistungsänderung zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragspartner sich über die Einbeziehung in diesen Vertrag verständigen.

- 5.3.3 Die Lizenz an den Altrechten ist beschränkt auf Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung dieses Vertrages und/oder zur kommerziellen Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wird der Hochschule/Forschungseinrichtung nach *** Jahren [*individuell auszufüllen*] seit Vertragsschluss dadurch, dass der Industriepartner die bestehende Lizenz nach Ziff. 5.3.2 nicht ausübt, die Verwertung der Altrechte unbillig erschwert, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Neuregelung im Hinblick auf die Altrechte verständigen.

6. Neurechte

- 6.1 Die Ergebnisse verbleiben bei der Hochschule/Forschungseinrichtung.
- 6.2 Allerdings räumt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner mit Abschluss dieses Vertrags eine ausschließliche Lizenz an den Neurechten auf dem Anwendungsgebiet und im Vertragsgebiet für die Dauer der Schutzrechte ein. Das Entgelt für die ausschließliche Lizenz an den Neurechten auf dem Anwendungsgebiet ist in den Regelungen zur Vergütung in Ziff. 12 enthalten.
- 6.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet sich, dass sie Dritte, die nicht bei ihr angestellt sind, an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn die Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf die Hochschule/Forschungseinrichtung zum Zwecke der Lizenzierung an den Industriepartner sichergestellt ist.
- 6.4 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder des Projektleiters bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher steht diesen an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden wollen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.
- 6.5 Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zu, wobei aber die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner in dem Fall, dass ein Verwertungs-

interesse seitens des Industriepartners besteht, eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen anbietet. Sachlicher und räumlicher Umfang der Lizenz sowie die Lizenzkonditionen sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

- 7.1 Der Projektleiter verpflichtet sich gegenüber dem Industriepartner, seine Dienstleistungen der Hochschule/Forschungseinrichtung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsrechts zu melden. Er verzichtet gegenüber dem Industriepartner in Bezug auf die Ergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrechtes. *[Satz 2 dieses Absatzes ist – soweit der Vertrag mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschlossen wird – nicht erforderlich]*
- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter ein Interesse daran hat, die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Industriepartners, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter gegenüber dem Industriepartner, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners nicht zu veröffentlichen oder Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer-Reviews, zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 14 unterliegen. Daher verpflichteten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Industriepartner zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Industriepartner binnen drei (3) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule/Forschungseinrichtung dieser mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter entweder die Veröffentlichung und/oder den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des Industriepartners geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder dem Projektleiter nicht äußert.

8. Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

Die Vertragspartner sind bei der Durchführung des Vertrages bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Für die Anmeldung dieser Neurechte gelten folgende Regeln:

- 8.1 Nach Erhalt einer aus Sicht der Hochschule/Forschungseinrichtung vollständigen Erfindungsmeldung wird die Hochschule/Forschungseinrichtung den Industriepartner unverzüglich von dem Inhalt der Erfindungsmeldung in Kenntnis setzen.
- 8.2 Binnen *** Tage *[individuell auszufüllen]* nach Eingang der Erfindungsmeldung beim Industriepartner wird dieser der Hochschule/Forschungseinrichtung schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich der Industriepartner innerhalb dieser Frist nicht oder negativ zu einer Rechteübertragung, stehen die materiellen Rechte an der betreffenden Erfindung abschließend der Hochschule/Forschungseinrichtung zu. Die

Hochschule ist dann berechtigt, die Erfindung freizugeben oder aber mit dem/den Erfindern zu vereinbaren, dass eine Schutzrechtsanmeldung nicht erfolgen muss (§ 13 ArbEG). Gibt die Hochschule/Forschungseinrichtung in einem solchen Fall die Erfindung nicht frei, gewährt sie dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten. Für den Fall, dass eine solche Erfindung später frei wird, gewähren dieses Recht sowohl der Projektleiter als auch die weiteren Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die Erklärungen zur Überleitung der Rechte nach Ziff. 6.3. unterzeichnet haben. Das Nutzungsrecht des Industriepartners an solchen Erfindungen ist auf die Nutzung der Ergebnisse dieses Vertrages auf dem Anwendungsgebiet beschränkt.

- 8.3 Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten bzw. die Erfindung nach § 6 Abs. 1 ArbEG in Anspruch nehmen. Daraufhin wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung vornehmen.

Die Parteien stimmen sich über die Auswahl eines Patentanwalts und über den Inhalt der Anmeldung ab.

- 8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, den berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen. Die Vertragspartner werden im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.
- 8.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen, statt ihrer mit der Abwicklung der Anmeldung zu betrauen und diesem Verwertungsunternehmen daher, soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Industriepartner zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet hat.

9. Auslandsanmeldungen, Schutzrechtsaufgabe in einzelnen Ländern

- 9.1 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Anmeldetag wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung mitteilen, ob er die Priorität, und wenn ja, für welche Länder in Anspruch genommen wissen will.

Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung im Anschluss an diese Mitteilung des Industriepartners die Priorität in einem vom Industriepartner gewünschten Land nicht in Anspruch nehmen will, überträgt sie dem Industriepartner das Recht, in den Ländern der **Anlage 3** unter Inanspruchnahme der Priorität Schutzrechtsanmeldungen durchzuführen, sofern der Industriepartner dies wünscht.

Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird sich nach Kräften bemühen, die Rechte des Projektleiters nach §§ 14, 16 ArbEG durch eine pauschale Einigung nach Erfindungsmeldung abzulösen.

- 9.2 Beabsichtigt die Hochschule/Forschungseinrichtung einzelne Neurechte ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben, bietet sie diese dem Industriepartner vier (4) Monate zuvor zur kostenfreien Übernahme an. Der Industriepartner wird sich binnen eines (1) Monats ab Eingang dieser Mitteilung erklären, ob er das entsprechende Neurecht übernimmt. Für diesen Fall verpflichtet sich die Hoch-

schule/Forschungseinrichtung, unverzüglich alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Äußert sich der Industriepartner nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Übernahmerecht.

10. Kosten der Schutzrechte

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte trägt die Hochschule/Forschungseinrichtung, es sei denn, diese hat ihr materielles Recht an diesen auf den Industriepartner übertragen oder die Lizenz erfasst vollumfänglich das jeweilige gesamte Schutzrecht.

11. Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Durchführung der Auftragsforschung einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 4**. Diese Anlage enthält auch die Bedingungen für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Alt- und Neurechten.

12. Vergütung von Erfindungen

- 12.1 Die Vergütung nach Ziff. 11 umfasst auch das Entgelt für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Alt- und Neurechten. Bei der Festlegung des Entgelts werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung anderenfalls üblicher Lizenzsätze berücksichtigt.
- 12.2 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (Ziff. 11) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu dem Industriepartner in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule/Forschungseinrichtung eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluß des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.

13. Mediation, Schiedsgericht

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung sowie außervertragliche Ansprüche, aber auch, ob ein Fall der Ziff. 12.2 vorliegt und/oder wie hoch in einem solchen Fall die angemessene Beteiligung ist, sind gemäß den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll *** [individuell auszufüllen] sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die *** [individuell auszufüllen] Sprache verwendet werden.
- 13.2 Falls und insoweit solche Streitigkeiten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem

Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von sechzig (60) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll *** [individuell auszufüllen] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die deutsche Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung deutschen Rechts entschieden werden

14. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartnern bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** [individuell auszufüllen] besteht fort/wird aufgehoben. [nicht zutreffendes streichen] Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet / *** Jahre [individuell auszufüllen] geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet / *** Jahre [individuell auszufüllen] jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

15. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 15.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 15.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 15.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 15.4 Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitserklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitserklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 15.5 Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichmaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.

- 15.6 Auch haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes.
- 15.7 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
- 15.8 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.
- 15.9 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

- 16.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung ist nach der Maßgabe der Regelungen in Ziff. 9 verpflichtet, die Neurechte während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten; die Kosten hierfür trägt der Industriepartner im Fall der Übertragung oder einer Lizenz, die nicht auf Anwendungsgebiete beschränkt ist, sondern vollumfänglich das jeweilige gesamte Schutzrecht erfasst.
- 16.2 Die Vertragsparteien werden einander von ihnen bekannt werdenden Verletzungen der Neurechte unterrichten und sich über eine Reaktion auf etwaige Angriffe sowie eine Verteidigung der Schutzrechte fallweise abstimmen.

[Alternative: ausführliche individuelle Regelung zur Zuständigkeit und zur Kostentragung sowie zur Mitwirkung bei Angriff und Verteidigung]

17. Marketing

Die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, ob und in welchem Umfang beim Marketing etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die auf Ergebnisse aus diesem Vertrag zurückgehen, in angemessenem Umfang auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Projektleiter hingewiesen wird.

18. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

- 18.1 Dieser Vertrag tritt zum ***, *[individuell auszufüllen]* spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum ***. *[individuell auszufüllen]* Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.
- 18.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 18.2.1 Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer

solchen wirksamen Kündigung erhält der kündigende Vertragspartner ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Alt- und Neurechten des gekündigten Vertragspartners auf dem Anwendungsgebiet;

- 18.2.2 wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
- 18.2.3 ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.
- 18.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

19. Rechtsnachfolge

Sofern Schutzrechte nach diesem Vertrag lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrundeliegenden Schutzrechts die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechts mit übernommen werden.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartnern durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- 20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*
- 20.4 *[wenn ausländischer Partner beteiligt:]* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____, _____, den _____, _____, den _____

Hochschule/Forschungseinrichtung

Industriepartner

Projektleiter

Anlagen:

Anlage 1: Forschungsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Länder, die für Auslandsanmeldungen in Betracht kommen *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 4: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Vertrag über Forschungskooperation

zwischen

***, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Industriepartner“ genannt –

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt –

sowie [soweit nicht außeruniversitäre Forschungseinrichtung als Vertragspartner]

Frau/Herrn Professor ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Projektleiter“ genannt –

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** [individuell auszufüllen]

Ziel dieser Vereinbarung über Forschungskooperation ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Vereinbarung soll dabei als rechtlich geprüfte Leitlinie dienen und soweit möglich sicherstellen, dass bei der Zusammenarbeit der administrative Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird, damit die Vereinbarung auch für kleinere und mittlere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen einfach verwendbar ist. Auch die getroffene Zuordnung der Rechte im Falle von Gemeinschaftserfindungen unterstützt dieses Anliegen in besonders vorteilhafter Weise.

Diese Vereinbarung stellt einen Vorschlag bzw. an einigen Stellen gangbare Varianten von Vorschlägen dar, bei dem zum Teil schwierig in Einklang zu bringende Ziele und Restriktionen von Wissenschaft und Wirtschaft im Wege eines fairen Interessenausgleiches geregelt werden. Für die Wissenschaft bedeutet dies, insbesondere die Forschungsfreiheit zu erhalten und durch schnelle Veröffentlichung die Weiterentwicklung zu fördern. Für die Wirtschaft ist deren Interesse Rechnung getragen, die Forschungsinvestitionen in ihren Produkten planungssicher umsetzen zu können. Bei einer hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung von gemeinsamen Forschungsergebnissen sollen beide Vertragspartner profitieren. Eine Individualisierung der Vereinbarung ist jederzeit möglich und Sache der Verhandlung zwischen den Vertragspartnern.

Insbesondere aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Vertragspartner kommt den Ergebnissen (Ziff. 1) und einem klar definierten Vertragsgegenstand (Ziff. 2) besondere Bedeutung zu.

1. Definitionen

Schutzrechte	Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte
Know-how	Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt

Ergebnisse	Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand sowie in das Anwendungsgebiet fallen
Altrechte	Erfindungen, die vor Unterzeichnung dieses Vertrages gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht wurden, angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how
Neurechte	Nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) oder veröffentlichte Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Ergebnisse
Vertragsgegenstand	In Ziff. 2 definierter Gegenstand der Kooperation, schließt auch eine Definition des Anwendungsgebiets, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein
Vertragsgebiet	*** [individuell auszufüllen; im geografischen Sinne zu verstehen]

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Durchführung der folgenden Forschungskooperation***. [individuell sehr genau (u. a. wegen der Bedeutung für die Ergebnisse i. S. d. Vertrages) auszufüllen] Die Ergebnisse der Letzteren können in folgendem Gebiet Anwendung (im Folgenden: Anwendungsgebiet) finden: *** [individuell sehr genau auszufüllen, beispielsweise können hier auch die Interessen und Kompetenzen der Kooperationspartner genannt werden]
- 2.2. Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von den einzelnen Vertragspartnern durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Forschungsplan beschrieben. Dieser Forschungsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Es ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Forschungsplanes, gilt Ziff. 3.7.

[Anm.: Soweit der Gegenstand des Forschungsplans in erster Linie die gewerbliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) ist, erfasst dies das vorliegende Muster nicht. Im Hinblick auf die urheberrechtlichen Regelungen ist ggf. der Abschluss eines eigenen Vertrages oder einer Ergänzung erforderlich]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Vertragspartner werden die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt miteinander durchführen.
- 3.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben.

- 3.3 Die Vertragspartner werden einander auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- 3.4 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, Dritte ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- 3.5 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.
- 3.6 Zur Koordination und Steuerung der Durchführung dieses Vertrages sowie zur frühzeitigen Erkennung, Vermeidung und Lösung von Problemen bilden die Vertragspartner ein gemeinsames Steuerungsgremium, welches in regelmäßigen Zeitabständen die Lage des Gesamtprojektes diskutiert. Es führt ein Projekttagbuch, das aus
- Protokollen der Sitzungen und gewechselte Korrespondenz
 - Abnahmeprotokolle
 - *** *[individuell auszufüllen]*

besteht.

Vereinbarungen, die zwischen den Vertretern der Vertragspartner im Rahmen der Steuerungsgremiumsversammlung getroffen werden, sind Bestandteil dieses Vertrages, sofern sie schriftlich niedergelegt und von den Mitgliedern des Steuerungsgremiums unterschrieben werden.

Jeder Vertragspartner wird zunächst das Steuerungsgremium zur Lösung von etwaigen Konflikten anrufen.

Das Steuerungsgremium besteht aus folgenden Personen:

- *** *[individuell auszufüllen]*
- *** *[individuell auszufüllen]*
- *** *[individuell auszufüllen]*
- *** *[individuell auszufüllen]*

Alle Mitglieder des Steuerungsgremiums sind gegenüber der jeweils anderen Vertragspartner berechtigt, alle im Rahmen dieses Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben, fachliche und sonstige Zusagen zu erteilen und verpflichtet, Auskünfte zu geben, die verbindlich sind.

3.7 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Forschungsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.7.1. Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre/wird er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.

- 3.7.2. In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.3. In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage der Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.4 Für die Fälle 3.7.2. und 3.7.3 wird folgendes Verfahren vereinbart:
- Derjenige Vertragspartner, die die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
 - Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, die Qualität, den Zeitplan und die Mehrkosten darzustellen.
 - Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
 - Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Altrechte

- 5.1 Die Altrechte verbleiben grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber.
- 5.2 Alle Vertragspartner informieren sich gegenseitig und fortlaufend über derartige Altrechte einschließlich solcher, die trotz fehlender Inhaberstellung in ihrer Verfügungsmacht sind (z. B., weil sie einer Patentverwertungsagentur der Hochschule übertragen sind), nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, vollständig, soweit diese voraussichtlich für die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung dieser Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist.
- 5.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung dieses Vertrages oder für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, gilt Folgendes:

- 5.3.1 Der jeweils berechtigte Vertragspartner räumt dem jeweils anderen Vertragspartner ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein.
- 5.3.2 Wenn und soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung Inhaberin von Altrechten ist und in deren Nutzung nicht beschränkt ist, die für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, räumt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner an diesen Altrechten eine nicht-ausschließliche Lizenz im Rahmen des Vertragsgegenstandes zu angemessenen Bedingungen ein.

6. Neurechte

- 6.1 Die Ergebnisse (insb. aus der Kooperation entstehende Schutzrechte bzw. Know-how) stehen materiell den Vertragspartnern je nach Aufteilung ihrer Erfindungsanteile bzw. schöpferischen Beiträge nach den folgenden Regeln zu, auch wenn die Vertragspartner in Ziff. 8 im Hinblick auf die Anmelderstellung bei Schutzrechten nach außen Abweichendes regeln.
- 6.1.1 Industriepartner-Ergebnisse
- Industriepartner-Ergebnisse sind solche, die ausschließlich von Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden (im Folgenden: Industriepartner-Ergebnisse). Diese stehen ausschließlich dem Industriepartner zu.
- 6.1.2 Gemeinschaftsergebnisse
- Gemeinschaftsergebnisse sind solche, die von Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung gemeinsam mit Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden und bei denen der Erfindungsanteil der Hochschulbeschäftigten 50 Prozent oder weniger ist (im Folgenden: Gemeinschaftsergebnisse). Sämtliche materiellen Rechte an diesen Ergebnissen stehen ungeachtet der Regelung in Ziff. 8 über die Anmeldung von Schutzrechten ausschließlich dem Industriepartner zu.
- 6.1.3 Hochschul-Ergebnisse
- Hochschul-Ergebnisse sind solche, die ausschließlich oder zu mehr als 50 Prozent Erfindungsanteil von Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung erarbeitet wurden (im Folgenden: Hochschul-Ergebnisse). Diese stehen ausschließlich der Hochschule/Forschungseinrichtung zu.
- 6.2 Der jeweils nach Ziff. 6.1 verpflichtete Vertragspartner überträgt an den anderen Vertragspartner mit Abschluss dieses Vertrags im Voraus sämtliche Rechte an den betroffenen Ergebnissen. Für den Projektleiter gilt diese Übertragung im Hinblick auf nicht-schutzrechtsfähige Ergebnisse, freie Erfindungen und, bezogen auf den Zeitpunkt des Freiwerdens, für etwa frei werdende Erfindungen.
- 6.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung räumt dem Industriepartner mit Abschluss des Vertrages eine ausschließliche Option für eine ausschließliche, weltweite und unbegrenzte Lizenz (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) zur Nutzung der Hochschul-Ergebnisse im Rahmen des Vertragsgegenstandes ein. Der Industriepartner kann diese Option durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule/

- Forschungseinrichtung innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Monaten nach Anmeldung eines Schutzrechtes für das entsprechende Hochschul-Ergebnis ausüben, und die Vertragspartner werden dann unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einen Lizenzvertrag zu den in Ziff. 13 festgelegten Bedingungen aushandeln. Der Industriepartner kann von der Hochschule/Forschungseinrichtung eine Verlängerung der Optionsfrist zu angemessenen Bedingungen verlangen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- 6.4 Damit die Zuordnungen nach Ziff. 6.1 wirksam werden, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, etwaige Erfindungen nach den Regeln in Ziff. 8 gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- 6.5 Der Projektleiter verpflichtet sich, weitere Beschäftigte der Hochschule/Forschungseinrichtung, die dem Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG unterfallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie seine Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster mit übernommen haben. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die § 42 ArbEG unterfallen, in **Anlage 4** fest. Entsprechende Erklärungen nach **Anlage 2** dieser Beteiligten liegen dem Vertrag bei.
- 6.6 Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, dass sie Dritte, die nicht in den Anwendungsbereich des ArbEG fallen, an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn diese die Verpflichtungen des Projektleiters aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben und vor allem die unmittelbare Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf die Hochschule/Forschungseinrichtung sichergestellt haben.
- 6.7 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters bleiben von diesem Vertrag unberührt. Daher stehen diesen an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeit zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden will, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.
- 6.8 Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zu, wobei aber die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens des Industriepartners besteht, eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen anbietet.

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

- 7.1 Der Projektleiter verpflichtet sich gegenüber dem Industriepartner, seine Dienstervfindungen der Hochschule/Forschungseinrichtung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsrechts zu melden. Er verzichtet gegenüber dem Industriepartner im Bezug auf die Ergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrechtes. *[Dieser Absatz ist – soweit der Vertrag mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschlossen wird – nicht erforderlich]*

- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung gesetzlichen Verpflichtungen unterliegt, die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Industriepartners, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter gegenüber dem Industriepartner, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners nicht zu veröffentlichen oder Dritten, etwa im Rahmen von so genannten PeerReviews, zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 14 unterliegen. Daher verpflichten sich Hochschule/Forschungseinrichtung und Projektleiter, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Industriepartner zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Industriepartner binnen drei (3) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule/Forschungseinrichtung der Hochschule/Forschungseinrichtung mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird Hochschule/Forschungseinrichtung entweder die Veröffentlichung bzw. den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des Industriepartners geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht äußert.

8. Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

Die Vertragspartner sind bei der Durchführung des Vertrages bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Dies berührt nicht die bei bestehender materieller Berechtigung nach Ziff. 6 grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Industriepartners im Hinblick auf die Ergebnisse. Für die Anmeldung dieser Neurechte gelten folgende Regeln: Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über die bei ihnen eingegangenen vollständigen Erfindungsmeldungen. Nach Abstimmung der Erfindungsanteile der jeweiligen Vertragspartner unterliegen die Schutzrechtsanmeldungen folgenden Regeln:

8.1 Neurechte an Industriepartner-Ergebnissen

Die Anmeldung von Neurechten an Industriepartner-Ergebnissen obliegt allein dem Industriepartner.

8.2 Neurechte an Gemeinschaftsergebnissen

- 8.2.1 Binnen *** Tagen [*individuell auszufüllen*] nach Eingang der Erfindungsmeldung beim Industriepartner wird dieser der Hochschule/Forschungseinrichtung schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich der Industriepartner innerhalb dieser Frist nicht oder negativ, stehen die Eigentumsrechte an der betreffenden Erfindung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu und werden vom Industriepartner an sie übertragen. Die Hochschule ist dann berechtigt, die Erfindung freizugeben oder aber mit dem/den Erfindern zu vereinbaren, dass eine Schutzrechtsanmeldung nicht erfolgen muss (§ 13 ArbEG). Gibt die Hochschule/Forschungseinrichtung in einem solchen Fall die Erfindung nicht frei, gewährt sie dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten zu angemessenen Bedingungen. Andernfalls gewährt der Projektleiter dem Industriepartner ein solches Nutzungsrecht.

8.2.2 [Für die Abwicklung der Anmeldung gelten folgende Alternativen zur Wahl der Vertragspartner bei Vertragsschluss:]

Alternative 1: Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten bzw. die Erfindung nach § 6 Abs. 1 ArbEG in Anspruch nehmen. Daraufhin wird der Industriepartner die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich selbst oder durch einen von ihm beauftragten Rechts oder Patentanwalt im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung und im eigenen Namen vornehmen. Der Industriepartner ist Herr des Verfahrens und hat das Recht, alle Texte und Ansprüche zu formulieren sowie Prüfungsverfahren durchzuführen.

Alternative 2: Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten. Daraufhin wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Industriepartners vornehmen (Ziff. 9). Die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet sich, einen von dem Industriepartner in der Mitteilung gemäß Ziff. 8.2 Satz 1 zu benennenden Rechts oder Patentanwalt mit dieser Anmeldung zu beauftragen. Hat der Industriepartner in der Mitteilung gemäß Ziff. 8.2 Satz 1 keinen Rechts oder Patentanwalt benannt, wählt die Hochschule/Forschungseinrichtung einen Rechts- oder Patentanwalt aus. Über den Inhalt der Anmeldung entscheidet der Industriepartner.

8.3 Neurechte an Hochschul-Ergebnissen

8.3.1 Binnen *** Tagen [*individuell auszufüllen*] nach Eingang der Information über die Erfindungsmeldung beim Industriepartner wird dieser der Hochschule/Forschungseinrichtung schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich der Industriepartner innerhalb dieser Frist nicht oder negativ, steht es im Belieben der Hochschule/Forschungseinrichtung, die betreffende Erfindung in Anspruch zu nehmen.

8.3.2 Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung nicht freigeben, sondern über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs.2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten. Daraufhin wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung vornehmen. Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner einigen sich auf einen Rechts- oder Patentanwalt, der mit dieser Anmeldung betraut wird. Über den Inhalt der Anmeldung stimmen die Vertragspartner sich ab.

8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, den berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben. Die Vertragspartner werden im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.

- 8.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen (im Folgenden: Verwertungsunternehmen), statt ihrer mit der Abwicklung der Anmeldung zu betrauen und diesem Verwertungsunternehmen daher, soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet hat.

9. Anmelderstellung bei Gemeinschaftsergebnissen; Treuhandverhältnis

- 9.1 Anmelder der prioritätsbegründenden Erstanmeldung von Gemeinschaftsergebnissen sind die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner gemeinsam, es sei denn die Hochschule/Forschungseinrichtung verzichtet hierauf bis zur Äußerung des Industriepartners nach Ziff. 8.2.2 schriftlich gegenüber dem Industriepartner. Die Hochschule/Forschungseinrichtung erklärt bereits jetzt ihren Verzicht, soweit der Erfindungsanteil des Projektleiters und anderer bei der Hochschule/Forschungseinrichtung Beschäftigten 20 Prozent nicht überschreitet. Die prioritätsbegründende Erstanmeldung ist in der Regel eine deutsche oder europäische Schutzrechtsanmeldung.
- 9.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat die Anmelderstellung bei Gemeinschaftsergebnissen lediglich als Treuhänder für den Industriepartner inne. Im Innenverhältnis steht das Recht auf das Neuschutzrecht ausschließlich dem Industriepartner zu. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird daher Weisungen des Industriepartners hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus der Anmeldung und der Rechte aus dem erteilten Neuschutzrecht befolgen.
- 9.3 Nach Ablauf von achtzehn (18) Monaten ab dem Anmeldetag wird die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner auf Wunsch unverzüglich ihren Anteil an der Anmeldung oder, sofern das betreffende Neuschutzrecht bereits erteilt ist, an dem Neuschutzrecht zu einem Gemeinschaftsergebnis übertragen und wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben.

10. Auslandsanmeldungen, Schutzrechtsaufgabe in einzelnen Ländern

- 10.1 Auslandsanmeldungen und Schutzrechtsaufgabe bei Gemeinschaftsergebnissen

[Für diese Regelung gelten folgende Alternativen zur Wahl der Vertragspartner bei Vertragsschluss:]

[Alternative 1, insbesondere bei weltweit tätigen Unternehmen]: Der Industriepartner nimmt die Auslandsanmeldungen bei Gemeinschaftsergebnissen im eigenen Namen vor, es sei denn, der Industriepartner hat die Rechte daran nach Ziff. 8.2.1 an die Hochschule/Forschungseinrichtung übertragen. Er entscheidet nach eigenem Ermessen, für welche Länder er Auslandsanmeldungen durchführt.

Der Industriepartner ist jederzeit frei, Neurechte zu Gemeinschaftsergebnissen ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben oder das Anmeldeverfahren im Ausland nicht weiter zu verfolgen.

[Alternative 2, insbesondere bei regional agierenden Unternehmen]: Innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Anmeldetag wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung mitteilen, ob er die Priorität und wenn ja, für welche Länder in Anspruch nimmt.

Soweit der Industriepartner die Priorität nicht mindestens in den in **Anlage 3** aufgeführten Ländern in Anspruch nehmen will, überträgt er der Hochschule/Forschungseinrichtung das Recht, in den anderen Ländern der **Anlage 3** unter Inanspruchnahme der Priorität Schutzrechtsanmeldungen

durchzuführen, sofern die Hochschule/Forschungseinrichtung dies wünscht. In einem solchen Fall gewährt diese dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten im Rahmen des Vertragsgegenstandes.

Beabsichtigt der Industriepartner einzelne Neurechte ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben, bietet er diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zwei (2) Monate zuvor zur unentgeltlichen Übernahme an. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird sich binnen eines Monats ab Eingang dieser Mitteilung erklären, ob sie das entsprechende Schutzrecht übernimmt. Für diesen Fall verpflichtet sich der Industriepartner, unverzüglich alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Äußert sich die Hochschule/Forschungseinrichtung nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Übernahmerecht.

10.2 Auslandsanmeldungen und Schutzrechtsaufgabe bei Hochschul-Ergebnissen

Etwaige Auslandsanmeldungen und die Schutzrechtsaufgabe im Falle von Hochschul-Ergebnissen sind Gegenstand der auszuhandelnden Bedingungen der Lizenz nach Ziff. 6.3 für den Fall der Optionsausübung. Übt der Industriepartner die Option gemäß Ziff. 6.3 nicht aus, entscheidet die Hochschule/Forschungseinrichtung nach eigenem Ermessen, für welche Länder sie Auslandsanmeldungen durchführt.

11. Kosten der Schutzrechte

11.1 Industriepartner-Ergebnisse

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte zu Industriepartner-Ergebnissen trägt der Industriepartner.

11.2 Gemeinschaftsergebnisse

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte zu Gemeinschaftsergebnissen trägt der Industriepartner, es sei denn, er hat sein materielles Recht an diesen gemäß Ziffer 8.2.1 auf die Hochschule/Forschungseinrichtung übertragen. Nach einer solchen Rechteübertragung trägt die Hochschule/Forschungseinrichtung die Kosten.

11.3 Hochschul-Ergebnisse

Die mit der Anmeldung verbundenen Kosten von auf Wunsch des Industriepartners angemeldeten Neurechten zu Hochschul-Ergebnissen trägt der Industriepartner. Sollte der Industriepartner die Option nach Ziff. 6.3 ausüben, trägt er alle ab Optionsausübung anfallenden weiteren Kosten. Sollte der Industriepartner keinen Wunsch zur Anmeldung nach Ziff. 8.3.1 äußern, er aber dennoch die Option nach Ziff. 6.3 ausüben, erstattet er der Hochschule/Forschungseinrichtung die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten des entsprechenden Neurechtes und trägt ebenso alle weiteren Kosten für dieses Neuschutzrecht und für die Auslandsanmeldungen. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner eine Verlängerung der Optionsfrist nach Ziff. 6.3 vereinbart haben, verpflichtet sich der Industriepartner, die Kosten für vereinbarte Auslandsanmeldungen zu übernehmen.

12. Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Forschungskooperation einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 5** sowie ggfs. Ziff.13 in Alternative 2.

13. Vergütung von Erfindungen

1. Alternative: Gesamtvergütungsmodell

- 13.1 Die Vergütung nach Ziff. 12 umfasst auch die Entgelte für Alt- und Neurechte. Bei der Festlegung der vorgenannten Vergütung werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung anderenfalls üblicher Lizenzsätze, berücksichtigt.
- 13.2 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (Ziff. 12) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu dem Industriepartner in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule/Forschungseinrichtung eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluss des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.

2. Alternative: Pauschalmodell

- 13.1 Gemeinschaftsergebnisse (Erfindungsanteil Hochschule/Forschungseinrichtung <50%)
- 13.1.1 Soweit der Erfindungsanteil der Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung weniger als 50 Prozent beträgt, zahlt der Industriepartner an die Hochschule/Forschungseinrichtung *** Tage *[individuell auszufüllen]* nach der Erstanmeldung von Neurechten, spätestens aber *** Monate *[individuell auszufüllen]* nach Mitteilung des Industriepartners nach Ziff. 8.2 Satz 1 einen Betrag von € *** *[individuell auszufüllen]*.
- 13.1.2 Bei einer kommerziellen Nutzung der der Erstanmeldung zugrunde liegende Erfindung, vergütet der Industriepartner die Hochschule/Forschungseinrichtung zusätzlich wie folgt:

[Für die Vergütung gelten folgende Alternativen zur Wahl der Vertragspartner bei Vertragsschluss:]

[Alternative 1]: Der Industriepartner zahlt an die Hochschule/Forschungseinrichtung einen Betrag von € *** *[individuell auszufüllen]* bei Aufnahme der kommerziellen Nutzung der Erfindung pro Schutzrechtsfamilie. Der Betrag erhöht sich auf € *** *[individuell auszufüllen]*, wenn der Industriepartner die Nutzung später als *** Jahre *[individuell auszufüllen]* nach der Erstanmeldung aufnimmt. Letzteres kann der Industriepartner durch eine Zahlung der € *** *[individuell auszufüllen]* an die Hochschule/Forschungseinrichtung vor Ablauf der *** Jahre *[individuell auszufüllen]* ablösen.

[*Alternative 2*]: Der Industriepartner verpflichtet sich, bei Erreichen folgender Umsatzschwellen eine weitere Vergütung pro Schutzrechtsfamilie zu bezahlen:

bis € [...] erfindungsgemäßem Umsatz € [...]

von € [...] bis € [...] erfindungsgemäßem Umsatz € [...]

von € [...] bis € [...] erfindungsgemäßem Umsatz € [...]

[*Alternative 3*]: Nutzt der Industriepartner die Neurechte kommerziell, hat die Hochschule/Forschungseinrichtung pro Schutzrechtsfamilie Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Art, Höhe und Dauer die Vertragspartner zu gegebener Zeit in gegenseitigem Einvernehmen festlegen werden.

13.2 Gemeinschaftsergebnisse (Erfindungsanteil Hochschule/Forschungseinrichtung und Industrie jeweils 50 Prozent)

Im Falle von Gemeinschaftsergebnissen mit einem Erfindungsanteil von Hochschulen/Forschungseinrichtungen von jeweils genau 50 Prozent richtet sich die zu zahlende Vergütung nach 13.1.1 und 13.1.2, wobei die dort angesetzten Beträge mit dem Faktor *** [*individuell auszufüllen*] multipliziert werden.

13.3 Hochschul-Ergebnisse

Im Falle von Hochschul-Ergebnissen und dem Abschluss eines Lizenzvertrages zahlt der Industriepartner an die Hochschule/Forschungseinrichtung eine noch auszuhandelnde/folgende Vergütung unter Berücksichtigung des Erfindungsanteils: *** [*ggf. vor Vertragsschluss schon konkret aufnehmen*]

Die Vergütung kann eine oder mehrere Pauschalzahlungen umfassen oder eine angemessene Lizenzgebühr auf den Nettoumsatz, der aus Verkäufen der unter Nutzung der Hochschul-Ergebnisse hergestellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen vom Industriepartner oder dessen Unterlizenznehmern erzielt wird. Die Höhe etwaiger Pauschalzahlungen oder der Lizenzgebühr richtet sich nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit und dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag der Vertragspartner am Forschungsprojekt unter Berücksichtigung aller Umstände.

13.4 Abrechnung

Der Industriepartner rechnet ab und zahlt im Falle eines Lizenzguthabens halbjährlich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.). Von Sublizenznehmern an den Industriepartner abgerechnete und gezahlte Umsatzbeteiligungen werden innerhalb von zwei Monaten seit Eingang der entsprechenden Abrechnung und Zahlung beim Industriepartner, gegebenenfalls unter Abzug hierauf entfallender Steuern, abgerechnet und im Falle eines Lizenzguthabens gezahlt. Die Abrechnung hat folgende Mindestanfordernisse aufzuweisen: *** [*individuell auszufüllen*]

Zahlungen erfolgen in Euro. Von Sublizenznehmern des Industriepartners in ausländischer Währung gezahlte Lizenzen werden unverzüglich nach Zahlungseingang beim Industriepartner gegebenenfalls unter Abzug von Quellen oder ähnlichen Steuern, welche in Verbindung mit dem Transfer aufgrund Gesetzes, Verordnung aus sonstigen rechtlichen Gründen zu zahlen sind, zum Tageskurs in Euro umgerechnet. Der Industriepartner haftet nicht für verspätete Abrechnung seiner Sublizenznehmer, sofern es sich nicht um konzernverbundene Unternehmen handelt.

Die Hochschule/Forschungseinrichtung kann innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren nach Eingang der betreffenden Abrechnung nach Vereinbarung eines Termins auf ihre Kosten die Abrechnungsunterlagen des Industriepartners an dessen Sitz durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einsehen lassen und gegebenenfalls Einspruch gegen die Richtigkeit der Abrechnung erheben. Ergibt die Buchprüfung eine Abweichung zuungunsten der Hochschule/Forschungseinrichtung von mehr als 3 Prozent, so trägt der Industriepartner die Kosten der Buchprüfung. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Differenzsumme unverzüglich auszugleichen und mit einem Zinssatz von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit Verzugsbeginn zu verzinsen.

- 13.5 Nutzung i. S. d. Ziff. 13.1.2 und 13.3 versteht sich als tatsächlicher Einsatz der erfinderischen Lehre, insbesondere in den Nutzungsformen des § 9 PatG. Falls die Nutzung darin besteht, dass das Schutzrecht die Schutzrechtsfamilie durch den Industriepartner lediglich im Rahmen eines Patentlizenztauschvertrages auf einem breiten technischen Gebiet, bei dem die jeweils lizenzierten Schutzrechte nicht explizit aufgeführt sind, lizenziert wird, ermäßigt sich die Vergütung nach Ziff. 13.1.2 auf die Hälfte.
- 13.6. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass sie sämtliche an den Ergebnissen beteiligten Erfinder, die bei ihnen beschäftigt sind oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihnen stehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergüten.

14. Mediation, Schiedsgericht

- 14.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung sowie außervertragliche Ansprüche, aber auch, ob ein Fall der Ziff. 13.2 vorliegt bzw. wie hoch in einem solchen Fall die angemessene Beteiligung ist, sind gemäß den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll *** sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die *** Sprache verwendet werden.
- 14.2 Falls und insoweit, als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von sechzig (60) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll *** sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die deutsche Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung deutschen Rechts entschieden werden.

15. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartner bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** [*individuell auszufüllen*] besteht fort/wird aufgehoben. [*nicht zutreffendes streichen*] Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspart-

ners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet/ *** Jahre [*individuell auszufüllen*] geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet/ *** Jahre [*individuell auszufüllen*] jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 16.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 16.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 16.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung führt Forschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 16.4 Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitserklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitserklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 16.5 Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichmaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.
- 16.6 Auch haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes.
- 16.7 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
- 16.8 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.
- 16.9 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

17. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

Jenseits der Regelungen über die Anmelderstellung und die technische Abwicklung der Anmeldungen (Ziff. 8 und 9) ist der jeweils berechnigte Vertragspartner im Hinblick auf die Verteidigung der Schutzrechte und etwaige Reaktionen auf Angriffe auf die Schutzrechte frei.

Beide Vertragspartner werden sich aber einander von sämtlichen ihnen bekannt werdenden Verletzungen oder Angriffe Dritter auf die Schutzrechte unterrichten.

18. Marketing

Die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, ob und in welchem Umfang beim Marketing etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die auf Ergebnisse aus diesem Vertrag zurückgehen, in angemessenem Umfang auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Projektleiter hingewiesen wird.

19. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

- 19.1 Dieser Vertrag tritt zum *******, [*individuell auszufüllen*] spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum *******. [*individuell auszufüllen*] Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.
- 19.2. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 19.2.1 Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer solchen, wirksamen Kündigung erhält der kündigende Vertragspartner ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Alt und Neurechten des gekündigten Vertragspartners im Rahmen des Vertragsgegenstandes zu angemessenen Bedingungen;
 - 19.2.2 wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - 19.2.3 ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.
- 19.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- 20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*
- 20.4 *[wenn ausländischer Partner beteiligt:]* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____, _____, den _____, _____, den _____

 Hochschule/Forschungseinrichtung Industriepartner Projektleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Forschungsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
 Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
 Anlage 3: Muster Beitrittserklärung der Hochschulangehörigen
 Anlage 4: Liste Hochschulangehörige *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
 Anlage 5: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Bezug: Vertrag ***

Ich, _____, nehme im Rahmen des oben genannten Vertrages als Beschäftigter der Hochschule im Sinne von § 42 ArbEG an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten teil.

Der Vertrag zwischen der Hochschule und dem Industriepartner enthält auch Regeln über die Geheimhaltung von technischen Kenntnissen und Informationen, die den beteiligten Wissenschaftlern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Industriepartner unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden. Ich verpflichte mich daher, [...] [*branchenspezifische Geheimhaltungsklauseln*]

Darüber hinaus übernehme ich folgende Pflichten aus dem Vertrag:

1. Meine Inhaberschaft an von mir vor Beginn des Forschungsprojekts gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (im Folgenden: Altrechte) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit Altrechte für die Nutzung der Ergebnisse, die ausschließlich von Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden (im Folgenden: Industriepartner-Ergebnisse), der Ergebnisse, die von dem Projektleiter und anderen Beschäftigten der Hochschule gemeinsam mit Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden und bei denen der Erfindungsanteil der Hochschulbeschäftigten 50 Prozent oder weniger ist (im Folgenden: Gemeinschaftsergebnisse) oder der aller anderen Ergebnisse (im Folgenden: Hochschul-Ergebnisse) nach Ausübung einer dem Industriepartner zustehenden Option erforderlich sind, und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räume ich dem Industriepartner an diesen Altrechten eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen ein.
2. Mit Vertragsschluss übertrage ich dem Industriepartner im Voraus sämtliche Rechte an künftig entstehenden Ergebnissen im Rahmen des Vertragsgegenstandes, sofern es sich um frei gegebene oder frei gewordene Erfindungen handelt.
3. Mir verbleibt darüber hinaus ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners verwenden. Der Industriepartner sichert mir zu, dass er diese Zustimmung nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigern wird. Ausgenommen hiervon sind Altrechte, vor Vertragsabschluss vorliegendes Know-how oder nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände.
4. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, der Hochschule alle Diensterfindungen nach § 5 ArbEG zu melden und der Hochschule die jeweiligen Erfinderanteile zu benennen.
5. Ich verzichte in Bezug auf alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielten Ergebnisse gegenüber dem Industriepartner auf die Geltendmachung meines negativen Publikationsrechtes aus § 42 Nr. 2 ArbEG.
6. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, Ergebnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, so lange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung unterliegen. Ich werde dem Industriepartner das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist (im Folgenden: die Veröffentlichung) mindestens sechs (6) Wochen vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen.

Wenn der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung Geheimhaltungsinteressen berührt, werde ich dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung unterbleibt oder die aus Sicht des Industriepartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen gestrichen werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder ich auf die Folgen des Schweigens hinweisen, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber mir und/oder der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht äußert.

7. Nimmt die Hochschule nach einem etwaigen in dem Vertrag zwischen Hochschule und Industriepartner geregelten Rückfall der Rechte die Erfindung nicht in Anspruch, gewähre ich dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Neurechten.
8. Ich werde den nach dem Vertrag jeweils berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abgeben. Ich werde im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.
9. Diese Vereinbarung wird für die Dauer meiner Mitwirkung an dem im Betreff näher bezeichneten Forschungsprojekt abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Vereinbarung beziehenden Regelungen enden mit dem Ablauf des längstlebenden aus dieser Kooperation resultierenden Schutzrechtes. Die Geheimhaltungsverpflichtungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Manuskripten enden unbefristet/ *** Jahre [*individuell auszufüllen*] nach Beendigung meiner Mitwirkung an der im Betreff näher bezeichneten Kooperation.
10. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

_____, den _____, _____, den _____

Industriepartner

Hochschulangehöriger

Werkauftrag

zwischen

***, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Industriepartner“ genannt –

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** [individuell auszufüllen]

– nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt –

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alle alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** [individuell auszufüllen]

1. Definitionen

Schutzrechte	Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte
Know-how	Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen
Ergebnisse	Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und sich auf die im Auftragsplan enthaltene Aufgabe beziehen

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des folgenden Werkauftrags ***. [individuell auszufüllen]
- 2.2 Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule/Forschungseinrichtung durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Auftragsplan beschrieben. Dieser Auftragsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Er ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Auftragsplanes, gilt Ziff. 3.4.

[Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerblichen Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z. B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter werden die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Industriepartner durchführen.
- 3.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter werden dem Industriepartner auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- 3.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Industriepartners Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.

3.4 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrages herausstellen, dass gegenüber dem Auftragsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.4.1 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre/wird er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- 3.4.2 In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.4.3 In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.4.4 Für die Fälle von 3.4.2 und 3.4.3 wird folgendes Verfahren vereinbart:
- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
 - Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
 - Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
 - Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Schutzrechte und Know-how

- 5.1 Die Parteien gehen nicht davon aus, dass bei Durchführung des Auftragsplans Ergebnisse entstehen, die Schutzrechte oder Know-how gerade am Vertragsgegenstand entstehen lassen.
- 5.2 Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, stehen diese Ergebnisse der Hochschule/Forschungseinrichtung zu.

6. Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Durchführung des Werkauftrags einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 3**.

7. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartnern bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** [*individuell auszufüllen*] besteht fort/wird aufgehoben. [*nicht zutreffendes streichen*]

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet/ *** Jahre [*individuell auszufüllen*] geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet/ *** Jahre [*individuell auszufüllen*] jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

8. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 8.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 8.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 8.3 In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 8.4 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
- 8.5 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden

beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.

- 8.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- 9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*
- 9.4 *[wenn ausländischer Partner beteiligt:]* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____, _____, den _____

Hochschule/Forschungseinrichtung Industriepartner

Anlagen:

- Anlage 1: Auftragsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
 Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
 Anlage 3: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Fibel zu den Musterverträgen

Vorbemerkung

Die Expertengruppe hat die aus ihrer Sicht wichtigsten drei Vertragsvarianten für eine Regelung eines Mustervertrages bei einer Zusammenarbeit zwischen Hochschulen/Forschungseinrichtungen einerseits und Industriepartnern andererseits herausgegriffen: Nämlich solche Verträge, die primär eine Auftragsforschung zum Gegenstand haben, solche, die Kooperationen zwischen den angesprochenen Beteiligten regeln sowie schließlich reine Werkaufträge.

Die Mitglieder der Expertengruppe gingen bei Werkverträgen davon aus, dass das zu Stande bringen von nur gelegentlich der Auftragsdurchführung entstehenden Erfindungen, einschließlich Know-how, in der Regel nicht Gegenstand des Auftrags ist, und damit etwaige Schutzrechte ebenso wie das entsprechende Know-how – anders als die Rechte in Bezug auf vertragsgegenständliche Ergebnisse – selbst nicht dem Industriepartner, sondern demjenigen Partner zugeordnet werden sollten, der diese entwickelt hat. Demgegenüber haben gerade die Verträge zur Auftragsforschung und zu Forschungs Kooperationen einen Schwerpunkt im Bereich der Zuordnung der Schutzrechte und des Know-hows bzw. allgemein der Resultate der Forschung, hier Ergebnisse genannt. Die Expertengruppe hat sich im Zuge der Diskussionen dazu entschlossen, im Bereich der Auftragsforschung zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Varianten anzubieten, nämlich eine Variante, in der die Ergebnisse von der Hochschule/Forschungseinrichtung im Wesentlichen lizenziert werden, sowie eine Variante, in der diese auf den Industriepartner übertragen werden, jeweils einschließlich etwaiger Schutzrechte, insbesondere Patente.

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die folgenden Anmerkungen, die weniger als Kommentierung im Sinne eines juristischen Kommentars zu verstehen sind, sondern vielmehr als Erläuterung für diejenigen, die die intensiven Diskussionen in der Expertengruppe nicht miterleben konnten. Diese Fibel will daher primär erläutern, was die einzelnen Regelungen bedeuten und warum die Expertengruppe sich für die entsprechende Regelung entschieden hat.

Vertragspartner

Die Anmerkungen zu den Vertragspartnern sind vorangestellt, um hervorzuheben, dass ihrer Bestimmung einige Bedeutung zukommt. Bei der Drittmittelforschung können sich verschiedene Personen als Vertragspartner gegenüberstehen. Bei jedem Projekt ist daher auf individuelle Besonderheiten der Beteiligten zu achten. Diese können etwa die Vertretungsbefugnis des Industriepartners oder der Hochschule/Forschungseinrichtung und die zu benennenden Projektleiter betreffen oder können darauf beruhen, dass mehrere Projektleiter zusammenarbeiten.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist der Bestimmung der Vertragspartner auch deshalb zu schenken, weil insbesondere auf Seiten der Projektleiter sowohl einfachgesetzliche als auch grundgesetzlich verbürgte Rechte zu beachten sind. Es stehen die Freiheit der Hochschullehrer zur Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG und die gesetzliche Neufassung des § 42 ArbEG dem Interesse der Industriepartner an einer vertraglichen Bindung der Hochschullehrer gegenüber. Wegen der grundgesetzlichen Freiheitsgarantie haben die Hochschulen/Forschungseinrichtungen nur ein beschränktes Weisungsrecht gegenüber den Lehrkörpern. § 42 ArbEG gewährleistet einfachgesetzlich für alle Hochschullehrer das Recht auf negative Publikationsfreiheit. Wegen dieser Freiheiten ist die vertragliche Bindung der Lehrenden ein nachvollziehbares Anliegen der Industriepartner: Die Industriepartner sollten sich dessen bei der Wahl ihrer Vertragspartner – mit Ausnahme der Fallgruppe des Werkauftrags, für die die folgenden Ausführungen mangels Regelungen zu gewerblichen Schutzrechten nicht gelten – bewusst sein.

Die Mitglieder der Expertengruppe haben hervorgehoben, dass die Verträge über Drittmittelforschungsprojekte nicht zwingend dreiseitig in einer Vertragsurkunde geschlossen werden müssen. Es ist vielmehr auch denkbar, dass zwei Vertragsurkunden bezüglich desselben Projektes – die eine zwischen Industriepartner und Hochschule/Forschungseinrichtung, die andere zwischen Industriepartner und Projektleiter – gezeichnet werden. Zu beachten ist, dass die hier vorgeschlagenen Vertragsbausteine für

dreiseitige Vereinbarungen geschaffen wurden. Die Expertengruppe hat sich hierzu entschlossen, um die Formulierungen übersichtlich zu halten. Nochmals sei betont, dass der Industriepartner schon im Voraus wissen sollte, welche Personen das Projekt leiten werden, um im Anschluss daran insbesondere diese vertraglich zu binden. Ziel des Industriepartners ist schließlich, die gewonnenen Projektergebnisse wirtschaftlich nutzen zu können. Dafür muss sichergestellt sein, dass die Rechte an den Ergebnissen, einschließlich derjenigen des Projektleiters, von der Vereinbarung so weit wie möglich erfasst sind.

1. Definitionen

Die Expertengruppe hat sich dazu entschlossen, den Musterverträgen Definitionen der wichtigsten Begriffe voranzustellen und insofern der Praxis auf EU-Ebene und der des angelsächsischen Rechtsraums in Teilen zu folgen. Soweit diese Definitionen die Schutzrechte und das Know-how berühren, entstammen sie der Gruppenfreistellungsverordnung zum Technologietransfer vom 27. April 2004 (EG Nr. 772/2004). Im Übrigen unterscheiden sie insbesondere die wichtigen Begriffe der Ergebnisse sowie der Neu- und Altrechte und schließlich des Vertragsgegenstandes einschließlich des (materiellen) Anwendungsgebietes und des (territorialen) Vertragsgebietes.

An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass der Umfang des Anwendungsgebietes, das im Detail in Ziff. 2 zu bestimmen ist, bei der Verhandlung der Vergütung in Ziff. 13 (bzw. Ziff. 12 bei Variante Lizenz) zu berücksichtigen ist.

2. Vertragsgegenstand

Von kaum zu überschätzender Bedeutung ist die exakte Formulierung des Vertragsgegenstandes. Die Parteien sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Projekt nur gelingen kann, wenn nicht nur in der Sache erfolgreich zusammengearbeitet wird, sondern das angestrebte Ergebnis des Projektes vor allem auch detailliert beschrieben ist. Ein möglicher Vertragsgegenstand ist in Ziff. 2 der Vertragsbausteine exemplarisch formuliert. Dieser Vorschlag ist in jedem Einzelfall zu modifizieren. Empfehlenswert ist, die

Formulierung des Vertragsgegenstandes als Anlage, etwa in Form eines Forschungsplans, beizufügen.

Die Vertragsbausteine sind derart formuliert, dass sie in erster Linie solche Projekte betreffen, deren Ergebnisse – falls sie schutzrechtsrelevant sind – Erfindungen und Know-how sind. Der Grund, besondere Musterverträge gerade für diese Konstellation vorzulegen, liegt einerseits in § 42 ArbEG, der überhaupt nur bei Erfindungen greift, und andererseits in den Besonderheiten, die bei Erfindungen von Arbeitnehmern im Verhältnis zwischen Hochschule/Forschungseinrichtung und erfindendem Hochschul-lehrer gelten. Forschungsprojekte können indes auch das Ziel haben, urheberrechtlich geschützte Werke hervorzubringen, wenn etwa Datenbanken oder Computerprogramme geschaffen werden sollen. Nur soweit hierbei computerimplementierte und damit im Grundsatz patentfähige Erfindungen bzw. Know-how betroffen sind, sind diese von den Vertragsbausteinen erfasst. Spezifische Verträge über Werke, die den Schutz des Urheberrechts genießen, sollen und müssen insoweit von den Vorschlägen ausgenommen werden; siehe hierzu die direkte Anmerkung in Ziff. 2.

Im Zusammenhang mit der Zuordnung der Rechte in den einzelnen Vertragstypen spielt das (materielle) Anwendungsgebiet für die Ergebnisse eine besondere Rolle. Im Fall der Auftragsforschung sollten die Vertragspartner besonderes Augenmerk auf die Verhandlung dieses Punktes richten, da er unmittelbaren Einfluss auf die Zuordnung der Rechte hat und damit natürlich auch im Zusammenhang mit der Vergütung (Ziff. 13 (bzw. Ziff. 12 bei der Variante Lizenz)) steht. Je weiter das Anwendungsgebiet formuliert ist, desto mehr Rechte werden dem Industriepartner eingeräumt, sei es im Wege der Übertragung, sei es im Wege der Lizenz.

Auch das (territoriale) Vertragsgebiet ist im Einzelnen zu definieren – weltweit, auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt oder mit spezieller Länderauswahl. Insbesondere beim Abschluss von Lizenzverträgen ist diese Definition von erheblicher Bedeutung.

3. Durchführung der Arbeiten

Einen Hinweis will die Expertengruppe insbesondere an kleinere und mittlere Industriepartner richten. Neben den sogleich darzustellenden Bestimmungen zu Alt- und Neurechten, also dem Herz der Vertragsbausteine, haben sich folgende Regelungen in Verträgen über Drittmittelforschungsprojekte bewährt:

- ▶ Regelungen zur Abwicklung des Forschungsvorhabens, zum Projektmanagement und insbesondere zu Änderungen des Forschungsplanes;
- ▶ Regelungen über Termine/Fristen und Folgen bei Nichteinhaltung;
- ▶ Regelungen zur Zuständigkeit im jeweiligen Forschungsprojekt.

Die in den Vertragsbausteinen vorgeschlagenen Texte verstehen sich nur als ein Vorschlag unter vielen Möglichkeiten. Im Grunde genommen wiederholt dieser Text nur die ohnehin im Wesentlichen im BGB verankerten Grundlinien und ist z. B. in dem Punkt, dass ohne Einigung keine Änderung des Forschungsplanes möglich ist, nur Ausfluss der allgemeinen Vertragsfreiheit. Es hat sich aber gezeigt, dass das Festhalten derartiger Formalia für die alltägliche Abwicklung eines Projektes, insbesondere für die im Tagesgeschäft betroffenen Beteiligten, hilfreich sein kann.

4. Termine

Die Regelungen über Termine verweisen auf eine Anlage, in der möglichst konkret die einzelnen Meilensteine eines Projektes festgehalten werden sollten.

5. Altrechte

Im Vorfeld eines Forschungsvorhabens müssen sich die Beteiligten überlegen, wie sie mit etwaigen Altrechten, also bereits vorexistierenden Schutzrechten und Know-how der jeweiligen Vertragspartner, umgehen wollen. Sowohl die Durchführung des Projektes als auch die Verwertung der Ergebnisse können von Altrechten betroffen und beeinträchtigt werden.

Insbesondere bei großen Industriepartnern als auch bei großen Hochschulen/Forschungseinrichtungen gibt es selten eine Wissensbündelung an einer zentralen Stelle. Häufig hat nicht (nur) der Projektleiter Kenntnis über existierende Altrechte der Hochschule/Forschungseinrichtung. Vielmehr liegen die Altrechte und damit auch die Kenntnis ihrer Existenz in verschiedenen, häufig räumlich entfernt liegenden Instituten und Einrichtungen. Als Lösung schlägt die Expertengruppe vor, dem jeweiligen Vertragspartner eine dieser Situation angemessene Informationspflicht aufzuerlegen. Dieser wird verpflichtet, dem anderen Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über existierende Altrechte zu erteilen. Soweit sich aus den Informationen, die die Vertragspartner sich gegenseitig geben, Altrechte ergeben, deren Nutzung für die Durchführung des Vertrages und/oder für die kommerzielle Nutzung erforderlich sind, enthalten die Vertragstypen Forschungskoooperation bzw. Auftragsforschung unterschiedliche Regelungen:

Forschungskooperation

Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 beziehen sich auf die Einräumung von Rechten an Altrechten. Die Expertengruppe ist hier der Ansicht, dass eine ausgewogene Lösung dann erreicht wird, wenn zwischen der Durchführung des Projektes und der Verwertung der Forschungsergebnisse unterschieden wird. Soweit Altrechte eines Vertragspartners – das wird häufig die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter sein – bei der Durchführung des Projektes berührt werden, verpflichtet sich der Rechteinhaber dazu, diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine solche wechselseitige Rechtseinräumung ist auf das Forschungsprojekt beschränkt. Werden Altrechte hingegen (erst) bei der Verwertung der Forschungsergebnisse relevant, räumt der Berechtigte dem Anderen eine nicht-ausschließliche Lizenz ein. Diese erteilt er zu marktüblichen Bedingungen. Das vorgeschlagene Modell ermöglicht es dem Berechtigten, die gewonnenen Ergebnisse umfassend zu verwerten, während das Schutzrechtsportfolio des Rechtgebers aufrechterhalten bleibt.

Die Regelung in Ziff. 5.3.2 bedeutet natürlich, dass die beteiligten Parteien sich über die Details dieser nicht-ausschließlichen Lizenz zu angemessenen Bedingungen verständigen, also einen Lizenzvertrag verhandeln müssen.

Auftragsforschung Übertragung und Lizenz

Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 beziehen sich auf die Einräumung von Rechten an Altrechten. Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass eine ausgewogene Lösung dann erreicht wird, wenn zwischen der Durchführung des Projektes und der Verwertung der Forschungsergebnisse unterschieden wird. Soweit Altrechte eines Vertragspartners – das wird häufig die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter sein – bei der Durchführung des Projektes berührt werden, verpflichtet sich der Rechteinhaber dazu, diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine solche wechselseitige Rechtseinräumung ist auf das Forschungsprojekt beschränkt. Werden Altrechte hingegen (erst) bei der Verwertung der Forschungsergebnisse relevant, weicht die Regelung in den Vertragsbausteinen zur Auftragsforschung von der für Forschungskooperationen ab.

Auch hier räumt zwar die Hochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Projektleiter dem Industriepartner eine nicht-ausschließliche Lizenz ein, die insoweit nicht „kostenlos“ ist, als die Vergütung für die Einräumung dieser Lizenz in den Regelungen zur Vergütung in Ziff. 12 bzw. 13 enthalten ist. Hinzu tritt die Regelung in Ziff. 5.3.2 unter Absatz 2, dass bei Beschränkungen der Hochschule/Forschungseinrichtung bzw. des Projektleiters in Bezug auf die Lizenzierung dieser Altrechte diese sich nach besten Kräften bemühen müssen, dass durch diese Beschränkung die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner unberührt bleibt.

Wesentliches Komplementär dieser von den Vergütungsregelungen in Ziff. 13 erfassten weiteren nicht-ausschließlichen Lizenz ist dann allerdings die Regelung in Ziff. 5.3.3, die die Expertengruppe empfiehlt: Diese Lizenz an den Altrechten ist beschränkt auf die Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung des Vertrages und/oder der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Schließlich ist weiterer Teil des von der Expertengruppe vorgeschlagenen

Forschungskooperation

Auftragsforschung Übertragung und Lizenz

Kompromisses zu diesen Regelungen, dass nach Unterabsatz 2 in Ziff. 5.3.3 eine Unbilligkeitsklausel aufgenommen wurde, die sicherstellt, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung nach Ablauf einer im Einzelfall festzulegenden Anzahl von Jahren seit Vertragsschluss erneut Anspruch auf Verhandlungen mit dem Vertragspartner und eine Verständigung darüber hat, dass eine angemessene Neuregelung gefunden wird, wenn der Industriepartner die bestehende Lizenz nach Ziff. 5.3.2 nicht ausübt. Hintergrund ist, dass in einem solchen Fall möglicherweise die Hochschule/Forschungseinrichtung an der Verwertung ihres Schutzrechtsportfolios in Teilen unbillig, nämlich ohne wirtschaftliche Kompensation, eingeschränkt würde.

Einige Mitglieder der Expertengruppe legen Wert auf die Feststellung, dass die Regelungen in Ziff. 5.3.3 Unterabsatz 1 im Hinblick auf die Beschränkung der Lizenz an den Altrechten individuell auch anders getroffen werden können.

6. Neurechte

Herzstück eines jeden Forschungsvertrages ist die Frage, wem die Ergebnisse, die im Rahmen der Forschung entstehen, zustehen sollen. Ebenso wichtig ist daneben nur noch, dass die Parteien regeln, wie die eigentliche Arbeit ausgestaltet sein soll. Im Sinne einer ausgewogenen Zuordnung der Rechte hat die Expertengruppe zum einen nach Vertragstypen getrennt, zum anderen innerhalb der jeweiligen Verträge zwischen Fragen der materiellen Zuordnung der Rechte (Ziff. 6) und Regelungen zur Anmelderstellung und formellen Folgefragen (Ziff. 8 ff.) unterschieden.

Diese Unterscheidung wurde auch deshalb vorgenommen, weil damit dem Interesse der Hochschule/Forschungseinrichtung an Visibilität im Hinblick auf ihre Schutzrechtsanmeldungen (Stichwort: prioritätsbegründende Anmeldung durch Hochschule, siehe Ziff. 8) besondere Achtung zu Teil wird.

Forschungskooperation

Bei Forschungskooperationen bringt sich die Hochschule/Forschungseinrichtung in das Projekt in ganz anderem Maße ein als bei der Auftragsforschung. Die Mitglieder der Expertengruppe halten es deshalb für angemessen, differenzierter auf die Forschungsergebnisse zu schauen, um eine dementsprechende, interessengerechte Lösung zu finden. Drei Typen von Forschungsergebnissen sind möglich.

Soweit die Ergebnisse ausschließlich durch den Industriepartner gewonnen werden, stehen diesem die Rechte uneingeschränkt zu (Industriepartner-Ergebnisse). Demgegenüber verbleiben die ausschließlich oder zu mehr als 50 Prozent von der Hochschule/Forschungseinrichtung erarbeiteten Ergebnisse bei dieser (Hochschul-Ergebnisse). Allerdings hat sie dem Industriepartner eine ausschließliche Lizenz einzuräumen, deren finanzielle Bedingungen bereits im Voraus festgelegt werden können. Der Vorschlag ermöglicht es, dem Interesse beider Seiten gerecht zu werden. Einerseits soll die wirtschaftliche Verwertung für den Industriepartner gesichert sein, andererseits soll die Inhaberschaft der Rechte der Hochschule/Forschungseinrichtung sichergestellt werden, soweit die Ergebnisse allein von ihr erarbeitet wurden.

Auftragsforschung Übertragung

Für die Auftragsforschung ist es kennzeichnend, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung keine (quasi-)finanziellen Mittel für die Durchführung des Projektes aufbringt. Als konsequent erachtet es die Expertengruppe deshalb, die Ergebnisse des Forschungsprojektes materiell ausschließlich dem Industriepartner zuzuordnen.

Dies und sich daran anschließende Übertragungsregeln sind Gegenstand von Ziff. 6. Die folgenden Ziffern betreffen Konstellationen, in denen neben dem unterzeichnenden Projektleiter auf Seiten der Hochschule/Forschungseinrichtung Dritte am Projekt beteiligt sind, die unter § 42 ArbEG fallen. Die Beitrittserklärung in **Anlage 3** ist an dieser Stelle zu beachten. Häufig bedenken die Vertragspartner nicht, dass in vielen Fällen Dritte wie etwa Diplomanden, Doktoranden und Studenten an den Projekten teilnehmen, die der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht aufgrund eines Anstellungsvertrages verpflichtet sind. Auf die Notwendigkeit ihrer Einbeziehung sei hiermit besonders hingewiesen. Entsprechende Regelungen finden sich in Ziff. 6.6.

Ziff. 6.7 beschreibt, dass weder der Projektleiter noch die Hochschule/Forschungseinrichtung das Recht verliert, die Forschungsergebnisse für die eigene Lehr- und Forschungstätigkeit zu nut-

Auftragsforschung Lizenz

Für die Auftragsforschung ist es kennzeichnend, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung keine (quasi-) finanziellen Mittel für die Durchführung des Projektes aufbringt. Als konsequent erachtet es die Expertengruppe deshalb, die Ergebnisse des Forschungsprojektes materiell ausschließlich dem Industriepartner zuzuordnen.

Anders als bei der Alternative der Übertragung geschieht dies in diesem Vertragstyp allerdings im Wege einer ausschließlichen Lizenz für die Anwendungsgebiete und das Vertragsgebiet, die zeitlich nur durch die Dauer des Schutzrechtes begrenzt ist.

Anders als in der Variante Übertragung bedarf es dann keiner Regelung der Einbeziehung Dritter im Sinne des § 42 ArbEG, sondern lediglich einer Verpflichtung der Hochschule/Forschungseinrichtung, Dritte, die gerade nicht bei ihr angestellt sind, erst nach Übertragung der Rechte mitwirken zu lassen (Ziff. 6.3).

Ziff. 6.4 beschreibt, dass weder der Projektleiter noch die Hochschule/Forschungseinrichtung das Recht verliert, die Forschungsergebnisse für die eigene Lehr- und Forschungstätigkeit zu nutzen. Es kann allerdings zu Situationen kommen, in denen die Ergebnisse des durchgeführten Projektes ihrerseits bei weiteren Drittmittelforschungen verwendet werden.

Forschungskooperation

Bei Gemeinschaftsergebnissen, also solchen, die auf die Hochschule/Forschungseinrichtung und den Industriepartner gemeinsam zurückgehen, kann es leicht zu Streit kommen. Die Mitglieder der Expertengruppe haben sich daher dazu entschlossen, Gemeinschaftsergebnisse nur einer Seite, nämlich dem Industriepartner, zuzuordnen. Damit soll verhindert werden, dass es für ein Schutzrecht mehrere Inhaber gibt. Denn in solch einem Fall käme es mangels anderweitiger Regelung nach der Rechtsprechung zu einer Anwendung der §§ 705 ff. BGB. Eine Abwicklung nach diesen Regeln birgt nämlich zahlreiche formale Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang ist die Definition der Expertengruppe von Gemeinschafts- und Hochschul-Ergebnissen zu beachten. Gemeinschaftsergebnisse sind solche, an denen der Anteil der Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung weniger als 50 Prozent beträgt. Hochschul-Ergebnisse sind solche, die ausschließlich oder zu mehr als 50 Prozent Erfindungsanteil auf die Hochschule/Forschungseinrichtung zurückgehen. Dies setzt voraus, dass sich die Parteien bei der Abwicklung und Durchführung des Vertrages jeweils auf einen Anteil einigen. Vorab wird man die konkreten Anteile an den Erfindungen (meist) nicht bestimmen können.

**Auftragsforschung
Übertragung**

zen. Es kann allerdings zu Situationen kommen, in denen die Ergebnisse des durchgeführten Projektes ihrerseits bei weiteren Drittmittelforschungen verwendet werden. Die Vertragsbausteine berücksichtigen diesen Sonderfall, indem sie dem Industriepartner hierfür ein Mitspracherecht geben. Um auch hier den Interessen beider Parteien gerecht zu werden, darf die Zustimmung des Industriepartners nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigert werden.

Wegen der umfassenden Übertragung in diesem Vertragstyp wurde der Fall gesondert geregelt, dass Erfindungen gemacht werden, die nicht die vertraglich vereinbarten Anwendungsgebiete betreffen. Für diese räumt der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung eine unwiderrufliche, kostenfreie, je nach Verhandlung ausschließliche, einfache oder Allein-Lizenz im Wege einer so genannten Rück-Lizenz ein (Ziff. 6.8 Alternative 1). Darüber hinaus enthält der Unterabsatz 2 zu Ziff. 6.8 Alternative 1 insofern die Möglichkeit der Schutzrechtsübernahme für die Länder, in denen der Industriepartner einzelne Neurechte ganz oder teilweise aufgeben will.

Ziff. 6.8 Alternative 2 schließlich enthält eine spezielle Regelung für Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffen-

**Auftragsforschung
Lizenz**

Die Vertragsbausteine berücksichtigen diesen Sonderfall, indem sie dem Industriepartner hierfür ein Mitspracherecht geben. Um auch hier den Interessen beider Parteien gerecht zu werden, darf die Zustimmung des Industriepartners nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigert werden.

Ziff. 6.5 schließlich enthält eine spezielle Regelung für Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten (die also insbesondere außerhalb des Forschungsplanes liegen). Für diese räumt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner auch über den eigentlichen Vertrag hinaus bei einem Verwertungsinteresse des Industriepartners eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen ein. Auch hier ist (vergleichbar der Regelung zu Altrechten in den Forschungsk Kooperationen, dort Ziff. 5.3.2) ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Forschungskooperation

Im Hinblick auf die Option für den Industriepartner (Ziff. 6.3) können die Vertragspartner darüber nachdenken, den Industriepartner in angemessener Weise an etwaigen Lizenzeinnahmen der Hochschule/Forschungseinrichtung zu beteiligen, wobei die „Angemessenheit“ sich sowohl auf den Erfindungs- als auch auf den Finanzierungsanteil des Industriepartners beziehen sollte.

Auftragsforschung Übertragung

den Gebieten (die also insbesondere außerhalb des Forschungsplanes liegen). Für diese räumt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner auch über den eigentlichen Vertrag hinaus bei einem Verwertungsinteresse des Industriepartners eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen ein. Auch hier ist (vergleichbar der Regelung zu Altrechten in den Forschungskooperationen, dort Ziff. 5.3.2) ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Auftragsforschung Lizenz

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

Wenn Hochschulen/Forschungseinrichtungen und Hochschullehrer ihre Forschungsergebnisse publizieren wollen, müssen sie gesetzliche Verpflichtungen, wie etwa § 25 Abs. 2 HRG, beachten. Zugleich sind sowohl Forscher als auch Fachkreise im Allgemeinen daran interessiert, die gewonnenen Ergebnisse alsbald öffentlich zu machen, damit diese diskutiert werden und der weiteren Forschung als Grundlage oder richtungsweisender Aspekt dienen können.

Demgegenüber steht der Wunsch der Industrie, die Veröffentlichung von Ergebnissen so lange zurückzuhalten, bis ihre Verwertung auch wirtschaftlich gesichert ist. In der Regel besteht das Geheimhaltebedürfnis bis zur etwaigen Schutzrechtsanmeldung, „schlimmstenfalls“ bis zur Veröffentlichung der Anmeldung und betrifft zumindest den Teil der Ergebnisse, die der Schutzrechtsanmeldung unter fallen.

Ziffer 7.2 trägt beiden Interessen Rechnung. Die Expertengruppe kommt dem Veröffentlichungswunsch der Hochschule/Forschungseinrichtung damit nach, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner möglichst frühzeitig kundtun soll, welche Ergebnisse sie veröffentlichen will. Zugleich wird der Industrie die Möglichkeit gegeben, „im Notfall“ die Geheimhaltung durchzusetzen, zumindest für einen besonders sensiblen Teil der Ergebnisse.

Grundsätzlich wird der Industriepartner den Veröffentlichungswunsch der universitären Forscher billigen. Er behält sich aber das Recht vor, innerhalb einer angemessenen Frist die Publikation dahingehend zu überprüfen, ob und welche Inhalte aus seiner Sicht geheimhaltebedürftig sind. Die Mustervereinbarungen sehen vor, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Industriepartner nicht binnen der genannten Frist der Veröffentlichung widerspricht. Dies hat den Zweck, den organisatorischen Ablauf zu vereinfachen. Lange haben die Mitglieder der Expertengruppe über die Fristen gerungen, die natürlich auch individuell anders vereinbart werden können. Wichtig ist den Mitgliedern der Expertengruppe aber, dass die Zustimmung zur Veröffentlichung erst dann als erteilt gilt, jedenfalls im Bereich

der Auftragsforschung, wenn der Industriepartner sich nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, auf eine weitere Fristsetzung nicht äußert.

Neben diese positive Publikationsfreiheit ist mit der Einführung des § 42 ArbEG die negative Publikationsfreiheit getreten. Sie betrifft zumindest das Verhältnis zwischen Hochschullehrer und anstellonder Körperschaft. Ob ein Verzicht auf die negative Publikationsfreiheit direkt gegenüber dem Industriepartner zulässig ist, wurde bislang noch nicht höchstichterlich entschieden. Die Mitglieder der Expertengruppe sind indes der Überzeugung, dass durch den Verzicht auf dieses Recht gegenüber dem Industriepartner einerseits das Schutzinteresse des Industriepartners gewährleistet und andererseits die grundgesetzlich gebotene Publikationsfreiheit des Hochschullehrers nicht unzulässig eingeschränkt wird. Hierzu dient Ziff. 7.1. Die Mitglieder der Expertengruppe haben sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, dass die widerstreitenden Interessen der Vertragssicherheit einerseits und des Projektleiters andererseits anders nicht in Ausgleich zu bringen sind, da andernfalls ein Abschluss des darin liegenden bilateralen Vertrages zwischen Hochschullehrer und Industriepartner wohl höchst unwahrscheinlich wäre. Hiervon unberührt soll das Verhältnis zwischen Hochschullehrer und seiner Hochschule/Forschungseinrichtung sein.

8. Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

Den Gleichlauf zwischen der Nutzung der Neurechte und der technischen Abwicklung, insbesondere bei der Auftragsforschung, bei der die Rechte weitestgehend auf den Industriepartner übertragen oder lizenziert werden, stellen Ziff. 8 und 9 sicher. Berücksichtigt wird das Interesse der Hochschule/Forschungseinrichtung, ihre Mitwirkung an dem Forschungsergebnis kenntlich zu machen. Für den Fall, dass der Industriepartner äußert, die von der Hochschule/Forschungseinrichtung gewonnenen Ergebnisse (im Bereich der Forschungsk Kooperationen nur bei Gemeinschaftsergebnissen oder Hochschul-Ergebnissen) seien derart aussichtsreich, dass er die Schutzanmeldung begehrt, sehen die Vertragsbausteine in Ziff. 8 zwei Möglichkeiten vor; im Detail:

Zunächst einmal setzt die Konstruktion voraus, dass sich der Industriepartner innerhalb der in Ziff. 8.2 bestimmten (zu verhandelnden) Frist – bzw. bei Kooperationen in 8.2.1 und 8.3.1 geregelt – bei der Hochschule/Forschungseinrichtung meldet und seinen Wunsch, eine prioritätsbegründende Erstanmeldung vorzunehmen, erklärt. Ist das geschehen, ist

die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet, die Erfindung in Anspruch zu nehmen. Sollte der Industriepartner keinen entsprechenden Wunsch äußern, ist zu seiner Sicherheit vorgesehen, dass er die Ergebnisse wenigstens über ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht verwenden darf.

Forschungskooperation

Wegen der unterschiedlichen Zuordnung der Ergebnisse als Industrie-, Hochschul- und Gemeinschaftsergebnisse, bieten die Vertragsbausteine an dieser Stelle drei Möglichkeiten:

Die Anmeldung erfolgt bei Industrie-Ergebnissen allein durch den Industriepartner, bei Gemeinschaftsergebnissen gelten die Ausführungen bei der Auftragsforschung entsprechend.

Die Anmeldung bei Hochschul-Ergebnissen obliegt einzig der Hochschule/Forschungseinrichtung. Dies ergibt sich als Konsequenz aus den Regelungen über Lizenzen (Ziff. 6.3) und ist deshalb zwingend. Gleichwohl wird sichergestellt, dass der eigentlich materiell Berechtigte, nämlich der Industriepartner, über den Inhalt der Anmeldung entscheidet.

Kleinere und mittlere Industriepartner, die weder eine eigene Patentabteilung haben noch regelmäßig und auf Dauer mit Patentanwälten zusammenarbeiten, dürften für gewöhnlich Interesse daran haben, die formale Aufgabe der Anmeldung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu überlassen.

Auftragsforschung Übertragung

Die Anmeldung erfolgt sowohl im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung als auch des Industriepartners in Form einer Gemeinschaftsanmeldung. Sie kann im Grundsatz von jedem beliebigen der beiden Vertragspartner vorgenommen werden. Diese müssen sich unter Berücksichtigung der Interessenlage und der Möglichkeiten hinsichtlich einer Schutzrechtsanmeldung darüber einigen, wer die Anmeldung „technisch“ vornimmt.

Kleinere und mittlere Industriepartner, die weder eine eigene Patentabteilung haben noch regelmäßig und auf Dauer mit Patentanwälten zusammenarbeiten, dürften für gewöhnlich Interesse daran haben, die formale Aufgabe der Anmeldung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu überlassen.

Auftragsforschung Lizenz

Die Anmeldung erfolgt in diesem Fall im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung, was angesichts der lediglich vorliegenden Lizenz im Verhältnis zu der Variante Übertragung zwingend ist. Die Parteien stimmen sich über die Auswahl eines Patentanwalts und über den Inhalt der Anmeldung ab. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe gehen davon aus, dass für die Schutzrechtsanmeldung und insbesondere deren Umfang und Breite ohnehin eine enge Abstimmung zwischen den Parteien stattfindet. Ggfs. kann es sich anbieten, sogar zwei Anmeldungen vorzunehmen, eine, die einen engen Schutzbereich aufweist, und eine, die den Versuch eines breiteren Schutzzumfangs des Schutzrechts unternimmt.

9. Anmelderstellung

Forschungskooperation

Die Ausführungen bei der Auftragsforschung gelten für Gemeinschaftsergebnisse in Forschungskooperationen ebenfalls. Liegen dagegen Industrie- und Hochschul-Ergebnisse vor, ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich. Einer solchen bedarf es nach Ansicht der Expertengruppe aber, bei Gemeinschaftsergebnissen, wenn der Projektleiter und andere auf Seiten der Hochschule/Forschungseinrichtung Beteiligte an der Erfindung einen deutlich unter 50 Prozent liegenden Anteil haben. Namentlich bei einer Beteiligung unter 20 Prozent verzichtet die Hochschule/Forschungseinrichtung auf ihre Teilnahme an der Anmelderstellung. Ein begründetes Interesse an Visibilität ist dann nämlich nicht zu verzeichnen.

Auftragsforschung Übertragung

Die Anmelderstellung ist in Ziff. 9 als Treuhandverhältnis ausgestaltet. Damit wird verdeutlicht, dass der Industriepartner materiell berechtigt ist, obwohl die Anmeldung sowohl im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung (vgl. die entsprechende Variante unter Ziff. 8) als auch im Namen des Industriepartners, also als Gemeinschaftsanmeldung, erfolgt. Um Unstimmigkeiten zwischen den Parteien zuvorzukommen, bestimmt Ziff. 9 darüber hinaus, dass die Erstanmeldung eine deutsche oder europäische Patentanmeldung sein soll. Selbstverständlich können die Parteien davon abweichende Vereinbarungen treffen. Im Hinblick auf das Kenntlichmachen ihrer Beteiligung ist die Hochschule/Forschungseinrichtung ausreichend geschützt, wenn sie während der ersten 18 Monate als Mitanmelder zu erkennen ist. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Anmeldung auch unter ihrem Namen erfolgt und veröffentlicht wird. Die Vertragsbausteine sehen nach Ablauf der 18 Monate eine Übertragung auf den Industriepartner vor, womit auch das Treuhandverhältnis erlischt.

Auftragsforschung Lizenz

Hinweis: Ab dieser Regelung unterscheiden sich die Vertragstypen auch in ihrer Nummerierung, denn für die Variante Lizenz bedarf es keiner Regelung der Anmelderstellung. Diese liegt zwingend bei der Hochschule/Forschungseinrichtung.

10. Weitere Schutzrechtsanmeldungen, Schutzrechtsvalidierungen, Schutzrechtsaufgaben in einzelnen Ländern

Forschungskooperation

Im Bereich der Forschungskooperation bietet die Expertengruppe zwei Varianten der Auslandsanmeldung an, die individuell von den Parteien zu vereinbaren sind:

Es besteht zum einen die Möglichkeit, dass dem Industriepartner weitestgehende Freiheit eingeräumt wird. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Industriepartner seine Rechte nach Ziff. 8.2.1 übertragen hat.

Die Alternative betrifft Fälle, in denen die Hochschule/Forschungseinrichtung ein eigenes Interesse an der Auslandsanmeldung hat und auch die Möglichkeit besteht, dass sie das Anmeldeverfahren organisatorisch begleitet. Ferner könnten die Parteien Länder bestimmen, in denen der Industriepartner die Anmeldung jedenfalls durchführen muss. Sollte der Industriepartner an den Schutzrechten in diesen oder anderen Ländern kein Aufrechterhaltungsinteresse mehr haben, so erhält die Hochschule/Forschungseinrichtung die Option, diese Anmeldungen/Patente zu übernehmen.

Hinweis: Die genannten Alternativen beziehen sich jeweils nur auf Gemeinschaftsergebnisse. Auslandsanmeldungen, die Hochschul-Ergebnisse betreffen, sind in gesonderten Lizenzverträgen zu regeln.

Auftragsforschung Übertragung

Im Bereich der Auftragsforschung ist ein Industriepartner, der die Forschungsergebnisse, im Ausland anmelden will, völlig frei. Er hat dabei weder Schutzrechtsaufgaben zu beachten noch ist er an die Restriktionen des Arbeitnehmererfindungsrechts gebunden, da die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner die entsprechenden Rechte übertragen hat.

Auftragsforschung Lizenz

Anders als bei der Variante der Übertragung im Bereich der Auftragsforschung bedarf es bei der Lizenz einer Abstimmung zwischen den Parteien, wie mit Auslandsanmeldungen bzw. der Schutzrechtsaufgabe in einzelnen Ländern zu verfahren ist. Die Mitglieder der Expertengruppe haben sich entschlossen, eine möglichst einfache Regelung vorzuschlagen, die eine in einer gesonderten Anlage aufgeführte Liste mit den mindestens auf Wunsch des Industriepartners mit einer Anmeldung zu „belegenden“ Ländern enthält. Für die Länder dieser Liste, in denen die Hochschule/Forschungseinrichtung keine Anmeldung durchführen will, überträgt sie dem Industriepartner die entsprechenden Rechte.

Parallel hierzu läuft die weitere Regelung, dass bei Schutzrechtsaufgabe sinngemäß ebenso verfahren wird.

11. Kosten der Schutzrechte

Forschungskooperation

Bei Kooperationsverträgen liegt die Kostentragungslast bei dem Industriepartner, soweit es um Industrie- und Gemeinschaftsergebnisse geht – hiervon ausgenommen sind die Fälle der Rechtsübertragung auf die Hochschulen/Forschungseinrichtungen gemäß Ziff. 6. Sofern der Industriepartner bei Hochschul-Ergebnissen die Option auf einen Lizenzvertrag ausübt, hat er auch in diesem Fall die Kosten zu tragen. Erklärt er hingegen, kein Schutzrecht haben zu wollen, oder äußert er sich hierzu nicht (Ziff. 8.2.1), hat er die Kosten auch nicht zu tragen.

Auftragsforschung Übertragung

Als Kehrseite der materiellen Schutzrechtsberechtigung hat der Industriepartner bei der Übertragungsvariante grundsätzlich die damit verbundenen Kosten zu tragen. Siehe dazu ebenso Ziff. 10 der Lizenzvariante.

Auftragsforschung Lizenz

Da die Hochschule/Forschungseinrichtung die Anmeldung vornimmt, trägt sie alle Kosten, es sei denn, sie hat ihr materielles Recht auf den Industriepartner übertragen oder die Lizenz erfasst vollumfänglich das jeweilige gesamte Schutzrecht.

12. Vergütung der Arbeiten

Die Vergütung der Arbeiten hängt stets vom jeweiligen Projekt ab und kann deshalb nur einzelfallbezogen verhandelt werden. Die Vertragsbausteine verweisen auf die gesondert zu erstellende und zu verhandelnde **Anlage 5** (respektive **Anlage 4 bei der Variante Lizenz**), die insbesondere auch für die Vergütung von Erfindungen nach der sogleich zu besprechenden Ziff. 13 (respektive Ziff. 12 bei der **Variante Lizenz**) wesentliche Bedeutung hat und folgende Details enthalten sollte: Summe, Meilensteine, Fälligkeit, Meldepflicht und Nachrichtspflichten, Nebenkosten, Grundlagen der Erfindervergütung (Anteil).

13. Vergütung von Erfindungen

Die Expertengruppe beschäftigte sich in ihren Diskussionen eingehend mit der Vergütung von Erfindungen. Diese Frage korrespondiert mit der Zuordnung der Rechte.

Forschungskooperation

Die Mitglieder der Expertengruppe waren sich einig, dass es, anders als bei einer Auftragsforschung, bei Forschungskooperationen verschiedene Vergütungsmodelle geben kann. So erklären sich die zwei Alternativen, von denen an dieser Stelle nur die zweite vorgestellt wird, da die erste dem Modell der Auftragsforschung entspricht, das in der rechten Spalte erläutert wird.

Da den Hochschulen/Forschungseinrichtungen bereits mit der Vorhaltung eines entsprechenden Erfindungsmanagements Kosten entstehen, ist bereits bei der „Meldung“ der Erfindung von den Industriepartnern ein zu vereinbarendes Sockelbetrag zu zahlen. Dieser ist nur dann zu leisten, wenn der Industriepartner die Erfindung für schutzwürdig hält (Ziff. 8.2 und 8.3).

Darüber hinaus und unabhängig von dem vorstehenden Absatz ist die Erfindung bei kommerzieller Nutzung nach der Erstanmeldung zu vergüten. Hierfür bieten die Vertragsbausteine drei Varianten an: Alternative 1 sieht eine Staffelung von Pauschalbeträgen vor, die sich je nach Nutzungsbeginn unterscheiden; bei Alternative 2 legen die Parteien bereits bei Vertragsschluss Meilensteinzahlungen fest; Alternative 3 lässt die konkrete Vergütung bei Vertragsschluss noch offen und enthält lediglich eine Formulierung über eine angemessene Vergütung, die den Parteien abverlangt, sich zu gegebener Zeit über Art, Höhe und Dauer der Vergütung zu einigen.

Die Varianten ermöglichen es den Vertragspartnern, den oft sehr unterschiedlichen Praxen der jeweiligen Industriezweige Genüge zu tun. Im Vergleich zur Automobilindustrie fallen beispielsweise in der Pharmaindustrie pro marktfähigem Produkt erheblich weniger Erfindungen an.

Die Vergütungsregelungen werden durch die Definitionen der Nutzung und Vergütung für etwaige Einräumungen von einfachen Nutzungsrechten abgerundet.

Auftragsforschung Übertragung und Lizenz

Die Mitglieder der Expertengruppe haben lange um den Kompromiss gerungen, dass – anders als bei Forschungskooperationen – bei Auftragsforschung ein Vergütungsgesamtmodell gefunden wird, das alleine vorgeschlagen wird. Dieses Modell versteht sich dahingehend, dass in der Vergütung nach Ziff. 12 (*respektive Ziff. 11 bei der Variante Lizenz*) auch bereits die Entgelte für die Einräumung der Alt- und Neurechte bzw. deren Übertragung enthalten sind. Den Parteien steht es frei, die entsprechenden Anteile auszuweisen, die bei der Variante Lizenz auch eine Umsatzbeteiligung darstellen können. Wesentlich ist, dass bei der Festlegung des Anteils der vorgenannten Pauschalvergütung, der die Alt- und Neurechte betrifft, oder der Lizenz, die branchenspezifischen Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen (vgl. den Text in Ziff. 12.1 bzw. 13.1) berücksichtigt werden.

Diese Vergütungsklausel korrespondiert mit der Öffnungsklausel in Ziff. 12.2 bzw. 13.2, die wie eine „Bestsellerregelung“ im Sinne des Urheberrechtes zu lesen ist. Für Erfindungen, bei denen nach den in Ziff. 13.2 geregelten Mechanismen die Erträge und Vorteile in einem auffälligen Missverhältnis zu den Pauschalvergütungen nach den Anteilen der Pauschalvergütung nach Ziff. 12 (bzw. Lizenz nach Ziff. 11) stehen, müssen die Parteien sich über eine angemessene Beteiligung der Hochschule/Forschungseinrichtung verständigen. Bezüglich der Durchsetzung des Anspruchs wird auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten Auskunftsanspruch verwiesen.

14. Mediation, Schiedsgericht

Um den Besonderheiten der Drittmittelforschung gerecht zu werden, halten es die Mitglieder der Expertengruppe für sinnvoll, ein (ggf. ständiges) Schiedsgericht einzurichten, das – nach vorangegangener Mediation – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gewählten und ausformulierten Vertragstyps eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen versucht, gegebenenfalls mit „zwingender“ Vorschlagsklausel. Die Besetzung eines derartigen Schiedsgerichtes, als auch die Auswahl eines entsprechenden Mediators, werden besondere Praxiserfahrung auf dem Gebiet der gegenständlichen Kooperationen erfordern. Eine Mediation bzw. eine schiedsgerichtliche Lösung empfiehlt sich möglicherweise insbesondere für die Frage, ob ein Fall der Öffnungsklausel gemäß Ziff. 13.2 vorliegt.

15. Geheimhaltung

Wie in allen vergleichbaren Verträgen üblich, müssen auch diese Vertragstypen eine Geheimhaltungsklausel enthalten, die – entsprechend der Üblichkeiten in der Praxis – gegebenenfalls auch auf eine schon vorangehend abgeschlossene Geheimhaltungsabrede Bezug nimmt und diese fortgelten lässt oder aber auch aufhebt, dann allerdings zwingend mit Regeln vergleichbar den hier vorgeschlagenen zur weiteren Geheimhaltung.

16. Rechts- und Sachmängelhaftung

Wie alle Verträge mit Schutzrechtsbezug unterliegen auch diese Vertragstypen Besonderheiten hinsichtlich der Rechts- und Sachmängelhaftung. Die Rechtsprechung ordnet derartige Verträge nicht zu Unrecht als Wagnisverträge ein, so dass zum Beispiel die Nichtigerklärung eines Schutzrechtes nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages führen kann. Die übrigen Bestimmungen bemühen sich um einen angemessenen Ausgleich im Hinblick auf die Haftung aus derartigen Verträgen. Insbesondere wird nicht etwa eine Freistellung durch die Hochschule/Forschungseinrichtung gefordert (Ziff. 16.5).

17. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

Die Regelungen zur Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten nehmen jedenfalls in Lizenzverträgen einen breiten Raum ein. Die Mitglieder der Expertengruppe haben sich bewusst darauf verständigt, es bei Forschungsk Kooperationen und der Variante Übertragung der Auftragsforschung bei einer rudimentären Regelung zu belassen, die lediglich von einer gegenseitigen Unterrichtungspflicht ausgeht. Nur bei der Variante Lizenz muss der Vertrag eine Verpflichtung der Hochschule/Forschungseinrichtung enthalten, die Neurechte während der Dauer des Lizenzvertrages aufrechtzuerhalten und gewisse Verpflichtungen in Bezug auf Angriffe aus Schutzrechten und Verteidigung der Schutzrechte aufzunehmen (Ziff. 17.2).

Im Übrigen sind die Parteien aufgefordert, in den individuellen Vertragsverhandlungen diesen Punkt gegebenenfalls wesentlich ausführlicher zu regeln.

18. Marketing

Die Regelung zum Marketing bedarf keiner weiteren Erläuterung. Individuell zu verhandeln ist, ob gegebenenfalls wesentlich ausführlichere Verpflichtungen getroffen werden oder ob eine solche Regelung insgesamt weggelassen wird.

19. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

Da es sich jedenfalls bei dem Vertragstyp Auftragsforschung um einen Vertrag handelt, der in wesentlichen Teilen werkvertraglichen Regelungen des BGB unterliegen dürfte, benötigt man hierfür jedenfalls in der Regel keine Definition der Vertragslaufzeit, was nicht bedeutet, dass man nicht Sonderkündigungsregelungen und Folgen der Beendigung des Vertrages regeln sollte. Für den anderen Vertragstyp der Forschungsk Kooperation hingegen ist die Regelung einer Vertragslaufzeit natürlich essenziell. Darüber hinaus ist immer eine Festlegung in Bezug auf Termine/Fristen (vgl. Ziff. 4) sinnvoll.

Wichtig ist die Regelung zur außerordentlichen Kündigung (Ziff. 19.2). Die dort enthaltene spezielle Rege-

lung in Ziff. 19.2.1 variiert nach den Vertragstypen. Sowohl bei der Variante Übertragung der Auftragsforschung als auch im Hinblick auf Gemeinschaftsergebnisse bei der Forschungs Kooperation enthält diese die Möglichkeit des Rechterückfalls in der dort beschriebenen besonderen Konstellation. Im Fall der Variante Lizenz für die Auftragsforschung regelt die entsprechende Klausel (Ziff. 18.2.1) ein schon vorbestimmtes nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Diese Regelungen sollen u. a. den Insolvenzfall gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen für die Hochschule/Forschungseinrichtung absicherbar machen. Sie gehen auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 17.11.2005, IX ZR 162/04 = GRUR 2006, 435) zurück.

20. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen runden die Vertragstypen ab und entsprechen den Üblichkeiten im internationalen Rechtsverkehr. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung wirksam Gerichtsstände vereinbaren kann, ist dies nach Ziff. 20.3 aufzunehmen, falls gewünscht. Wichtig ist, dass bei Abschluss des Vertrages mit einem ausländischen Vertragspartner gegebenenfalls die Anwendung deutschen Rechts vereinbart wird (Ziff. 20.4).

Seit dem 1. Januar 2009 ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission 2006/C/323/01) auch für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen verbindlich.

Da das EU-Beihilferecht unter Unternehmen jede Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem wirtschaftlichen Charakter versteht, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einen bestimmten Markt anbietet, unterfallen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die Forschungsdienstleistungen, sei es als Auftragsforschung, sei es als Kooperation gegen Entgelt anbieten, diesem Begriff.

Nach Ziffer 3.1.1. des Beihilferahmens sind die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gehalten, ihre wirtschaftlichen von den nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zu trennen. Dieser Nach-

weis musste erstmals mit dem Jahresabschluss 2009 erbracht werden. Nur dann fällt die staatliche Finanzierung der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter die EU-Beihilferegelungen (hier Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag bzw. nunmehr Art. 107 AEU-Vertrag).

Die Kommission stuft in Sonderfällen den Technologietransfer als nicht wirtschaftliche Tätigkeit ein, und zwar dann, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (Ziffer 3.1.1. des EU-Beihilferahmens a. E.). Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, bei dem das Wissensmanagement der Forschungseinrichtung durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungseinrichtung oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen (Fußnote 25 zu Ziffer 3.1.1. des EU-Beihilferahmens).

Alle übrigen Formen des Technologietransfers – und damit insbesondere der in diesen Mustervereinbarungen beschriebene – unterfallen den beihilferechtlichen Anforderungen. Wollen sich die Hochschule und mittelbar auch die Unternehmen nicht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen EU-Beihilfavorschriften aussetzen, müssen bei den wirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Dabei unterscheidet der EU-Beihilferahmen zwischen Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen (Ziffer 3.2.1. des EU-Beihilferahmens) einerseits und Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Ziffer 3.2.2. des EU-Beihilferahmens) andererseits.

Bei Auftragsforschung bzw. bei Forschungsdienstleistungen ist es erforderlich, dass die Forschungseinrichtung ihre Leistungen

- ▶ zum Marktpreis erbringt oder
- ▶ wenn es keinen Marktpreis gibt zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält (sog. Vollkostenregelung).

Im Falle einer Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, also der in den vorliegenden Mustervereinbarungen als Kooperationen bezeichnete Variante der Zusammenarbeit, können die Partner folgende drei Möglichkeiten wählen:

- ▶ Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens oder
- ▶ die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weiter verbreitet werden, wohingegen derartige Rechte an solchen FuE-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet werden oder
- ▶ die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und die auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

Rechtsfolge rechtswidriger Beihilfen ist zunächst, dass sich die Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, aber auch die mit diesen kooperierenden Unternehmen, Rückforderungen ausgesetzt sehen können. Dies betrifft – insbesondere, wenn die oben genannte Trennungsrechnung nicht durchgeführt wird – potentiell die gesamte staatliche Finanzierung der Einrichtung. Daneben sind natürlich die Folgen derartiger rechtswidriger Beihilfen im Hinblick auf interne Compliance-Vorschriften und allgemein die Öffentlichkeitswirkung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe hat diese neuen Vorschriften im Hinblick auf die bestehenden Mustervereinbarungen zur Kenntnis genommen und geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Mustervereinbarungen von vornherein intendierte angemessene Abgeltung etwaiger Übertragungen oder Lizenzeinräumungen der Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen an die Unternehmen genau dem Interesse bzw. den Forderungen des EU-Beihilferechts und den neuen Regelungen der Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. für Auftragsforschung und Forschungszusammenarbeit entspricht. Man könnte es auch umgekehrt formulieren: Diese neue EU-Beihilferegelungen machen es geradezu notwendig, die von der Arbeitsgruppe empfohlenen Regelungen in den Mustervereinbarungen zur Vergütung sowohl der Dienstleistungen als auch der Rechte im Einzelfall zu vereinbaren.

Anhang

Hier finden Sie die Bezugsadressen weiterer Vertragsmuster und Leitfäden:

Der Berliner Vertrag kann abgerufen werden unter:

www.ipal.de/de/downloads_wissenswertes/downloads/

Forschungs- und Entwicklungsverträge zwischen Unternehmen und Hochschulen – Ein Leitfaden mit Mustertexten

Herausgegeben von den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Erhältlich z. B. unter:

www.ihk-nrw.de/fileadmin/user_upload/innovation_umwelt/Technologie/fue_hochschule_unternehmen_042006.pdf

Forschungs- und Entwicklungskooperation –

Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Die Publikation kann beim DIHK bestellt werden.

www.dihk.de

Düsseldorfer Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und Industrie
Kurzüberblick und Bestellmöglichkeit unter:

www.gewrs.de/files/leitfaden_duesseldorfer_vertragswerkstatt.pdf

Informationen und Erläuterungen zum Hamburger Vertrag finden sich bei Klawitter/Zintler, Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte, Heft 3/2006, S. 116 ff.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.